

Geschäftsverzeichnismrn. 7154, 7155, 7212
und 7220

Entscheid Nr. 118/2021
vom 30. September 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018 « zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz », erhoben von Rabah Bouazza und anderen, von Albert Guigui und anderen, und von der VoG « Comité de Coordination des Organisations Juives de Belgique. Section belge du Congrès juif mondial et Congrès juif européen » und anderen und von der « Exécutif des Musulmans de Belgique » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût und der emeritierten Richterin T. Merckx-Van Goey gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. April 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. April 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel D.57 § 1 und D.105 § 1 Nr. 18, enthalten in Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018 « zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz », sowie von Artikel 26 desselben Dekrets (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2018): Rabah Bouazza, die VoG « Mosquée Arrahma - Association de foi et pratique de la religion islamique de Marchienne-au-Pont », die VoG « Assakina », die VoG « Association de Foi et Pratique de la Religion islamique de Charleroi », die VoG « Association de foi et de pratique de la religion islamique », die VoG « Mosquée At-Touba », die VoG « Verli » und die « Goraya » PGmbH, unterstützt und vertreten durch RA I. Akrouh, in Brüssel zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. April 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. April 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel D.4 § 1 Nrn. 2, 16 und 26, D.57 und D.59, enthalten in Artikel 1 desselben Dekrets, sowie von dessen Artikel 26: Albert Guigui, Pinkas Kornfeld, Nissan Haim Roth und das Zentrale Israelitische Konsistorium Belgiens, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RÄin E. Maes, in Brüssel zugelassen.

Mit denselben Klageschriften beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen. Durch Entscheid Nr. 115/2019 vom 18. Juli 2019, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Februar 2020, hat der Gerichtshof die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. Juni 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Juni 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel D.57 § 1, D.59 und D.105 § 1 Nr. 18, enthalten in Artikel 1 desselben Dekrets, sowie von dessen Artikel 26: die VoG « Comité de Coordination des Organisations Juives de Belgique. Section belge du Congrès juif mondial et Congrès juif européen », Yohan Benizri, Liliane Seidman und Jacques Grunicky, unterstützt und vertreten durch RÄin E. Cloots und RA S. Sottiaux, in Antwerpen zugelassen.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 26. Juni 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Juni 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel D.57 § 1, D.59 und D.105 § 1 Nr. 18, enthalten in Artikel 1 desselben Dekrets, sowie von dessen Artikel 26: die « Exécutif des Musulmans de Belgique », der « Conseil de coordination des institutions islamiques de Belgique », die IVoG « Association internationale Diyanet de Belgique », die VoG « Fédération islamique de Belgique », die VoG « Rassemblement des Musulmans de Belgique », die VoG « Union des mosquées de la Province de Liège », die VoG « Unie van Moskeeën en islamitische verenigingen van Limburg », Hasan Batakli, Tahar Chahbi und Semsettin Ugurlu, unterstützt und vertreten durch RA J. Roets, in Antwerpen zugelassen.

Diese unter den Nummern 7154, 7155, 7212 und 7220 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7212 (intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7154 und 7155),
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7220 (intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7154 und 7155),
- Moishe Friedman (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 7155),
- der VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA), unterstützt und vertreten durch RA A. Godfroid, in Antwerpen zugelassen (intervenierende Partei in allen Rechtssachen),
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA J.-F. De Bock und RÄin V. De Schepper, in Brüssel zugelassen (in allen Rechtssachen),
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA X. Drion, in Lüttich zugelassen (in allen Rechtssachen).

Alle klagenden Parteien haben Erwiderngsschriftsätze eingereicht.

Gegenerwiderngsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7212 (intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7154 und 7155),
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7220 (intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7154 und 7155),
- der Flämischen Regierung (in allen Rechtssachen),
- der Wallonischen Regierung (in allen Rechtssachen).

Durch Anordnung vom 13. Januar 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey beschlossen,

- dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind,
- die Parteien aufzufordern, in einem spätestens am 15. Februar 2021 einzureichenden und innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien zu übermittelnden Ergänzungsschriftsatz ihren Standpunkt zu den Auswirkungen des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 17. Dezember 2020 in der Rechtssache Nr. C-336/19 auf die vorliegenden Klagen zu äußern,
- dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und

- dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Februar 2021 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7154,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7155,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7212 (intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7154 und 7155),
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7220 (intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7154 und 7155),
- der Flämischen Regierung,
- der Wallonischen Regierung.

Infolge der Anträge aller klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 27. Januar 2021 den Sitzungstermin auf den 17. März 2021 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. März 2021

- erschienen
- . RA I. Akrouh, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7154,
- . RA E. Jacobowitz, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7155,
- . Albert Guigui, persönlich,
- . RÄin E. Cloots, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7212 (intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7154 und 7155),
- . RA J. Roets, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7220 (intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7154 und 7155),
- . RA A. Godfroid, für die VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA) (intervenierende Partei in allen Rechtssachen),
- . RÄin V. De Schepper, für die Flämische Regierung,
- . RA X. Drion, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7154 beantragen die Nichtigkeitsklärung der Artikel D.57 § 1 und D.105 § 1 Nr. 18 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz, das durch Artikel 1 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 « zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz » festgelegt wurde.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7155 beantragen die Nichtigkeitsklärung der Artikel D.4 § 1 Nrn. 2, 16 und 26, D.57 und D.59 desselben Gesetzbuches, sowie von Artikel 26 des vorerwähnten Dekrets vom 4. Oktober 2018.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7212 und 7220 beantragen die Nichtigkeitsklärung der Artikel D.57 § 1, D.59 und D.105 § 1 Nr. 18 desselben Gesetzbuches, sowie von Artikel 26 des vorerwähnten Dekrets vom 4. Oktober 2018.

Durch die angefochtenen Bestimmungen wird ab dem 1. September 2019 ein Verbot der Schlachtung ohne vorherige Betäubung auferlegt.

B.1.2. Artikel D.4 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches gelten folgende Definitionen:

[...]

2° Schlachtung: die Tötung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Tieren;

[...]

16° Betäubung: jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das ein Tier ohne Schmerzen in eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt, einschließlich jedes Verfahrens, das zum sofortigen Tod führt;

[...]

26° Tötung: jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das den Tod eines Tieres herbeiführt;

[...] ».

Artikel D.57 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz bestimmt:

« § 1. Ein Tier darf nur von einer Person, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, und nach der selektivsten, schnellsten und für das Tier schmerzlosesten Methode getötet werden.

Ein Tier wird nur nach einer Anästhesie oder Betäubung getötet, außer im Falle:

1° höherer Gewalt;

2° der Ausübung der Jagd oder der Fischerei;

3° der Schädlingsbekämpfung;

4° von im Sinne des Gesetzes über die Erhaltung der Natur vorgesehenen Tötungsaktionen.

Wenn Tiere durch besondere, von religiösen Riten vorgeschriebene Schlachtmethode getötet werden, muss das Betäubungsverfahren reversibel sein und darf nicht zum Tod des Tieres führen.

§ 2. Die Regierung kann die Tötung von Tieren am Aufzuchtort unter den von ihr festgelegten Bedingungen und Modalitäten erlauben.

§ 3. In Abweichung von Paragraph 1 werden die Modalitäten für die Tötung der in Kapitel 8 erwähnten Tiere durch und gemäß Artikel D.90 festgelegt ».

Artikel D.59 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz bestimmt:

« Die Regierung bestimmt die Bedingungen und die Modalitäten in Bezug auf:

1° die Fachkenntnis des Personals, das in den Schlachthöfen arbeitet, und der Personen, die an der Tötung der Tiere teilnehmen, einschließlich der Einführung von Ausbildungen und Prüfungen, sowie der Ausstellung, des Entzugs und der Aussetzung von in diesem Rahmen ausgestellten Bescheinigungen;

2° die Qualifikation der Personen, die dazu befugt sind, die Tötung eines Tieres vorzunehmen;

3° die Kontrolle und Selbstkontrolle der Schlachtungsbedingungen von der Ankunft der Tiere im Schlachthof bis zur ihrer Tötung;

4° den Bau, die Einrichtung und Ausrüstung der Schlachthöfe;

5° die Verwendung von Produkten oder Materialien, die für die Tötung der Tiere bestimmt sind ».

Artikel D.105 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz bestimmt:

« Einen Verstoß der zweiten Kategorie im Sinne des Buches I des Umweltgesetzbuches begeht derjenige:

[...]

18° der unter Verstoß gegen Artikel D.57 oder gegen die gemäß diesem Artikel festgelegten Bedingungen ein Tier tötet oder töten lässt, ohne vorher eine Anästhesie oder Betäubung vorzunehmen;

[...] ».

Artikel 26 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 « zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz » bestimmt:

« Bis zum 31. August 2019 gilt Artikel D.57 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz nicht für die durch einen religiösen Ritus vorgeschriebenen Schlachtungen.

Die Regierung kann das Verfahren und die Bedingungen für die Kontrollen vorsehen, durch die nachgewiesen wird, dass die Schlachtung im Rahmen eines religiösen Ritus vorgenommen wird ».

B.2.1. Durch diese Bestimmungen wurden Bestimmungen mit einer identischen Tragweite ersetzt, die in das Gesetz vom 14. August 1986 « über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere » durch das Dekret vom 18. Mai 2017 « zur Abänderung der Artikel 3, 15 und 16 und zur Einfügung eines Artikels 45ter in das Gesetz vom 14. August 1986 « über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere » eingefügt worden waren.

Sie wurden erlassen auf der Grundlage der - seit der Sechsten Staatsreform (2014) - den Regionen zugewiesenen Zuständigkeit in Bezug auf das Wohlbefinden der Tiere (Artikel 6 § 1 XI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen).

B.2.2. Der Gerichtshof wurde mit mehreren Nichtigkeitsklagen befasst, die sich gegen die Bestimmungen des vorerwähnten Dekrets vom 18. Mai 2017 richteten. Mit seinem Entscheid Nr. 53/2019 vom 4. April 2019 hat er festgestellt, dass die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 18. Mai 2017 durch Artikel 24 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 « zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz » aufgehoben worden waren und dass sie in Anbetracht des für ihr Inkrafttreten festgelegten Datums nie wirksam geworden waren. Der Gerichtshof hat deshalb festgestellt, dass diese Klagen ihren Gegenstand verloren hatten.

B.2.3. Vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 18. Mai 2017 und durch das angefochtene Dekret sah das Gesetz vom 14. August 1986 für die von einem religiösen Ritus vorgeschriebenen Schlachtungen eine Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht zur vorherigen Betäubung des Tieres vor. Das Dekret vom 18. Mai 2017 und das angefochtene Dekret heben diese Ausnahme auf.

B.2.4. Laut Artikel D.4 § 1 Nr. 16 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz ist unter « Betäubung » « jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das ein Tier ohne Schmerzen in eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt, einschließlich jedes Verfahrens, das zum sofortigen Tod führt » zu verstehen.

Artikel D.57 § 1 Absatz 3 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz sieht jedoch eine besondere Modalität der Betäubung vor, wenn Tiere durch besondere, von religiösen Riten vorgeschriebene Schlachtmethoden getötet werden, d.h. das Betäubungsverfahren muss reversibel sein und darf nicht zum Tod des Tieres führen.

B.2.5. Aufgrund von Artikel D.105 § 1 begeht derjenige, der ein Tier tötet oder töten lässt, ohne vorher eine Anästhesie oder Betäubung vorzunehmen, einen Verstoß der zweiten Kategorie, der mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von mindestens 100 Euro und höchstens 1 000 000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen geahndet wird (Artikel D.151 § 1 Absatz 3 des Umweltgesetzbuches).

B.2.6. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 18. Mai 2017, das den angefochtenen Bestimmungen zugrunde liegt, wurde Folgendes dargelegt:

« La présente proposition de décret vise à organiser les procédures de mise à mort qui permettent d'épargner au maximum le stress et la souffrance aux animaux au moment de celle-ci. [...]

[...]

L'abattage d'un animal ne peut se pratiquer qu'après étourdissement. Cependant, en l'état du dispositif actuel, il est tout de même autorisé d'abattre des animaux sans étourdissement dans le cadre de rites religieux, selon des méthodes particulières requises par ces rites. Or, la souffrance des animaux due à la pratique de l'abattage sans étourdissement est relayée tant par les citoyens que par le politique, les associations de protection des animaux, les vétérinaires, les associations représentant le secteur agricole ou encore la fédération belge des abattoirs.

Il résulte de ce qui précède que les dispositions figurant au chapitre VI de la loi du 14 août 1986 doivent être revues dans leur ensemble pour assurer une cohérence et la conformité du droit régional wallon au règlement (CE) n° 1099/2009 en ce qui concerne la pratique des abattages, en particulier ceux prescrits par un rite religieux.

Par ailleurs, le Gouvernement entend mettre fin à l'abattage des animaux d'élevage sans étourdissement pour éviter toute douleur et souffrance techniquement évitable et afin de répondre aux attentes de la société civile, sans pour autant porter atteinte de manière disproportionnée à la liberté de religion.

[...]

L'alinéa 3 de l'article 15 prévoit que lorsque la mise à mort d'animaux fait l'objet de méthodes particulières d'abattage prescrites par des rites religieux, le procédé d'étourdissement doit être réversible et ne peut entraîner la mort de l'animal. L'exception actuelle qui prévoit que les dispositions du chapitre VI de la loi du 14 août 1986 ne sont pas applicables aux abattages rituels est donc supprimée.

Cette mention plaide pour un équilibre en termes de balance entre le bien-être animal et la liberté de culte » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 781/1, S. 3).

Und:

« D'autre part, il convient de souligner que la démarche des auteurs est soutenue par le récent avis du Conseil wallon du bien-être des animaux qui indique que l'abattage sans étourdissement est inacceptable et engendre une souffrance évitable pour l'animal. A cette occasion, le Conseil a rappelé qu'en Belgique, les volailles et les lapins sont déjà étourdis par électronarcose lors de l'abattage rituel. Il ajoute que sur la base des publications scientifiques disponibles, il apparaît que la crainte des communautés religieuses que les animaux ne se vident pas complètement de leur sang lors de l'abattage halal ou lors de la Chehita, et ce, lorsque

l'animal est préalablement étourdi est infondée. En effet, ces publications indiquent une même qualité et rapidité de saignement chez les animaux non étourdis et étourdis avant l'égorgement, voire même de meilleurs résultats pour ces derniers. De plus, il est démontré que lorsqu'on utilise les techniques appropriées d'étourdissement, le cœur continue à battre après celui-ci » (ebenda, S. 5).

B.3. Durch das Dekret vom 7. Juli 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, was die zugelassenen Methoden für die Schlachtung von Tieren betrifft » wurden in der Flämischen Region Regeln angenommen, deren Inhalt mit demjenigen der angefochtenen Bestimmungen weitgehend vergleichbar ist.

Das Dekret der Flämischen Region vom 7. Juli 2017 sieht ein Verbot der Schlachtung ohne Betäubung vor. Wenn die Schlachtung von Tieren Gegenstand von speziellen Schlachtmethoden ist, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben sind, ist das Betäubungsverfahren umkehrbar und darf es den Tod des Tieres nicht zur Folge haben. Das Verbot der Schlachtung ohne Betäubung im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 14. August 1986, ersetzt durch Artikel 3 des Dekrets, gilt seit dem 1. Januar 2019.

Mehrere Nichtigkeitsklagen wurden beim Gerichtshof gegen dieses Dekret der Flämischen Region anhängig gemacht (verbundene Rechtssachen Nrn. 6816, 6818, 6819, 6820 und 6821). In seinem Entscheid Nr. 53/2019 vom 4. April 2019 hat der Gerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union in dieser Sache drei Vorabentscheidungsfragen gestellt (Rechtssache C-336/19), auf die der Europäische Gerichtshof in einem Urteil vom 17. Dezember 2020 geantwortet hat. In seinem Entscheid Nr. 117/2021 vom 30. September 2021 hat der Verfassungsgerichtshof die Klagen zurückgewiesen.

B.4. In der Region Brüssel-Hauptstadt gilt das Gesetz vom 14. August 1986. Dieses Gesetz sieht für das Schlachten von Tieren im Rahmen eines religiösen Ritus eine Ausnahme von der Pflicht zur Betäubung des Tieres vor.

Zur Hauptsache

B.5. In ihren Klagegründen machen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7154, 7155, 7212 und 7220 einen Verstoß geltend gegen:

(1) die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 « über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung » (nachstehend: Verordnung (EG) Nr. 1099/2009) in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, weil die jüdischen und islamischen Gläubigen der in Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 geregelten Garantie beraubt würden, nach der rituelle Schlachtungen nicht von der Bedingung der vorherigen Betäubung abhängig gemacht werden könnten, und weil das angefochtene Dekret der Europäischen Kommission entgegen Artikel 26 Absatz 2 dieser Verordnung nicht rechtzeitig zur Kenntnis gebracht worden sei (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7155, erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7212 und erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7220);

(2) die Religionsfreiheit, weil es den jüdischen und islamischen Gläubigen unmöglich gemacht werde, einerseits Tiere entsprechend den Vorschriften ihrer Religion zu schlachten und andererseits Fleisch zu erwerben, das von Tieren stamme, die entsprechend diesen religiösen Vorschriften geschlachtet worden seien (erster und zweiter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7155, erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7154, zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7212 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7220);

(3) den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat, weil die angefochtenen Bestimmungen vorschreiben würden, auf welche Weise ein religiöser Ritus auszuführen sei, und die Wallonische Regierung dazu ermächtigt werde, bezüglich der Schlächter die Fähigkeitsbedingungen zu bestimmen (dritter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7155, zweiter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7154, dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7212 und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7220);

(4) das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit, die Unternehmensfreiheit und den freien Güter- und Dienstleistungsverkehr, weil es den religiösen Schlachtern unmöglich gemacht werde, ihren Beruf auszuüben, weil es den Metzgern und Metzgereien unmöglich gemacht werde, ihren Kunden Fleisch anzubieten, bei dem sie garantieren könnten, dass es von Tieren stamme, die entsprechend den religiösen Vorschriften geschlachtet worden seien, und weil der Wettbewerb unter den Schlachthöfen in der Wallonischen Region und den Schlachthöfen in der Region Brüssel-Hauptstadt oder in einem anderen Mitgliedstaat der

Europäischen Union, wo die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung erlaubt sei, gestört werde (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7155 und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7154);

(5) den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, weil

- die jüdischen und islamischen Gläubigen ohne sachliche Rechtfertigung gleichbehandelt würden wie Personen, die keinen spezifischen, durch eine Religion vorgeschriebenen Lebensmittelvorschriften unterliegen (erster Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7155, zweiter Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7154, erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7212 und erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7220);

- die jüdischen Gläubigen einerseits und die islamischen Gläubigen andererseits ohne sachliche Rechtfertigung gleichbehandelt würden (zweiter Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7255);

- die Personen, die Tiere beim Jagen oder bei der Fischerei oder bei der Schädlingsbekämpfung töten, und die Personen, die Tiere nach speziellen, von einem religiösen Ritus vorgeschriebenen Schlachtmethoden töten, ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedlich behandelt würden (dritter Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7255, erster Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7154, vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7212 und vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7220).

In Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

B.6. Der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7212 und 7220 bezieht sich unter anderem auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, weil die angefochtenen Bestimmungen die jüdischen und islamischen Gläubigen der in der erwähnten Verordnung geregelten Garantie berauben würden, nach der rituelle Schlachtungen nicht von der Bedingung der vorherigen Betäubung abhängig gemacht werden könnten.

Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7155 beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und den Artikeln 10, 20, 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, weil das angefochtene Dekret der Europäischen Kommission nicht rechtzeitig zur Kenntnis gebracht worden sei. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7212 und 7220 machen im Rahmen der Formulierung ihres ersten Klagegrunds einen ähnlichen Einwand geltend.

B.7.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.7.2. Im vorliegenden Fall wird ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 angeführt; diese enthält die « Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden sowie über die Tötung von Tieren zum Zwecke der Bestandsräumung und damit zusammenhängende Tätigkeiten » (Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1).

B.7.3. Aus den Erwägungsgründen der vorerwähnten Verordnung geht hervor, dass der europäische Verordnungsgeber einerseits den Tierschutz stärken wollte und andererseits Gemeinschaftsvorschriften festlegen wollte, damit sich der Binnenmarkt für Erzeugnisse tierischen Ursprungs zweckmäßig weiterentwickeln kann (Erwägungsgründe 4 und 5).

In Erwägungsgrund 4 heißt es, dass « der Tierschutz ein Gemeinschaftswert [ist] » und dass dieser Wert « im Protokoll (Nr. 33) über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere festgeschrieben wurde, das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ('Protokoll (Nr. 33)') beigelegt ist ».

Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) bestimmt nunmehr:

« Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe ».

B.7.4. Artikel 4 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bestimmt:

« 1. Tiere werden nur nach einer Betäubung im Einklang mit den Verfahren und den speziellen Anforderungen in Bezug auf die Anwendung dieser Verfahren gemäß Anhang I getötet. Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten.

Im Anschluss an die in Anhang I genannten Verfahren, die nicht zum sofortigen Tod führen (im Folgenden: 'einfache Betäubung'), wird so rasch wie möglich ein den Tod herbeiführendes Verfahren, wie z. B. Entblutung, Rückenmarkszerstörung, Tötung durch elektrischen Strom oder längerer Sauerstoffentzug, angewandt.

[...]

4. Für Tiere, die speziellen Schlachtmethoden unterliegen, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind, gelten die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht, sofern die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt ».

B.8.1. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 müssen Tiere folglich grundsätzlich vor der Tötung betäubt werden, wobei die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bis zum Tod des Tieres anhalten muss.

Unter « Betäubung » wird verstanden « jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das ein Tier ohne Schmerzen in eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt, einschließlich jedes Verfahrens, das zum sofortigen Tod führt » (Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009).

Dem Erwägungsgrund 20 der Verordnung lässt sich entnehmen, dass der europäische Verordnungsgeber eine Betäubung für erforderlich erachtet hat, weil « viele Tötungsverfahren [...] für die Tiere schmerzvoll [sind] » und weil eine Betäubung es ermöglicht, während der Tötung des Tieres eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit herbeizuführen.

B.8.2. Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 enthält eine Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht zur Betäubung des Tieres vor der Tötung, die für das Schlachten

von Tieren nach speziellen Schlachtmethoden, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind, gilt. Die rituelle Schlachtung ohne vorherige Betäubung ist jedoch nur erlaubt, wenn sie in einem Schlachthof vorgenommen wird, das heißt in einem « Betrieb, der für die Schlachtung von Landtieren genutzt wird und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fällt » (Artikel 2 Buchstabe k der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009).

Unter « religiöser Ritus » ist laut Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung « eine Reihe von Handlungen im Zusammenhang mit der Schlachtung von Tieren, die in bestimmten Religionen vorgeschrieben sind » zu verstehen.

B.8.3. Aus dem Erwägungsgrund 18 der erwähnten Verordnung geht hervor, dass die betreffende Ausnahme auf der Religionsfreiheit im Sinne von Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beruht.

B.8.4. Artikel 10 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen. ».

Artikel 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« 1. Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

2. Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Verträgen geregelt sind, erfolgt im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen.

3. Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt ».

B.9.1. Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als in dieser Verordnung vorgesehen sichergestellt werden soll, in folgenden Bereichen erlassen:

a) Schlachtung von Farmwild im Sinne von Anhang I Nummer 1.6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einschließlich von Rentieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten;

b) die Schlachtung von Farmwild im Sinne von Anhang I Nummer 1.6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einschließlich von Rentieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten;

c) die Schlachtung von Tieren gemäß Artikel 4 Absatz 4 und damit zusammenhängende Tätigkeiten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon ».

B.9.2. Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 erlaubt es den Mitgliedstaaten also, nationale Vorschriften zu erlassen, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als der in dieser Verordnung vorgesehene Schutz sichergestellt werden soll, und zwar unter anderem im Bereich der Schlachtung von Tieren gemäß Artikel 4 Absatz 4 und damit zusammenhängender Tätigkeiten, das heißt in Bezug auf Schlachtungen nach speziellen Methoden, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind.

In Erwägungsgrund 57 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 heißt es:

« Die Europäischen Bürger erwarten, dass bei der Schlachtung von Tieren Mindestvorschriften für den Tierschutz eingehalten werden. In bestimmten Bereichen hängt die Einstellung zu Tieren auch von der Wahrnehmung in dem jeweiligen Mitgliedstaat ab, und in einigen Mitgliedstaaten wird die Beibehaltung oder die Annahme umfassenderer Tierschutzvorschriften als die in der Gemeinschaft festgelegten gefordert. Im Interesse der Tiere ist es unter der Voraussetzung, dass das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt wird, angebracht, den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität einzuräumen, was die Beibehaltung oder in bestimmten spezifischen Bereichen den Erlass umfassenderer nationaler Vorschriften anbelangt.

[...] ».

In Erwägungsgrund 18 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 heißt es:

« Die [durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 aufgehobene] Richtlinie 93/119/EG sah im Fall der rituellen Schlachtung in einem Schlachthof eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Betäubung vor. Die Gemeinschaftsvorschriften über die rituelle Schlachtung wurden je nach den einzelstaatlichen Bedingungen unterschiedlich umgesetzt, und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigen Faktoren, die über den Anwendungsbereich dieser Verordnung hinausgehen; daher ist es wichtig, dass die Ausnahme von der Verpflichtung zur Betäubung von Tieren vor der Schlachtung aufrechterhalten wird, wobei den Mitgliedstaaten jedoch ein gewisses Maß an Subsidiarität eingeräumt wird. [...] ».

B.10. Vor der Urteilsfällung zur Sache bezüglich des angeführten Verstoßes des vorerwähnten Dekrets der Flämischen Region vom 7. Juli 2017 gegen die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem die jüdischen und islamischen Gläubigen der in Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 geregelten Garantie beraubt würden, nach der rituelle Schlachtungen nicht von der Bedingung der vorherigen Betäubung abhängig gemacht werden könnten, hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 53/2019 vom 4. April 2019, der in den verbundenen Rechtssachen Nrn. 6816 u.a. erlassen wurde, dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden zwei Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Ist Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe *c*) der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung so auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, in Abweichung von der in Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmung und zum Zwecke der Verbesserung des Tierschutzes Vorschriften wie die im Dekret der Flämischen Region vom 7. Juli 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere in Bezug auf die zulässigen Methoden für die Schlachtung von Tieren » vorgesehenen zu erlassen, die zum einen ein Verbot der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung vorsehen, das auch für die im Rahmen eines religiösen Ritus vorgenommene Schlachtung gilt, und zum anderen ein alternatives Betäubungsverfahren für die im Rahmen eines religiösen Ritus vorgenommene Schlachtung einführen, das so gestaltet ist, dass die Betäubung umkehrbar sein muss und sie den Tod des Tieres nicht herbeiführen darf?

2. Falls die erste Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist: Verletzt Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe *c*) der vorerwähnten Verordnung im Falle seiner Auslegung im Sinne der ersten Vorabentscheidungsfrage Artikel 10 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union? ».

B.11. In ihrem Urteil vom 17. Dezember 2020 in Sachen *Centraal Israëlitisch Consistorie van België u.a.* (C-336/19) hat die Große Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Union die zwei vorerwähnten Vorabentscheidungsfragen wie folgt beantwortet:

« 39. Mit seiner ersten und seiner zweiten Frage, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1099/2009 im Licht von Art. 13 AEUV und Art. 10 Abs. 1 der Charta dahin auszulegen ist, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die im Rahmen der rituellen Schlachtung ein Verfahren einer Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen..

40. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Verordnung Nr. 1099/2009, die ihre Rechtsgrundlage in Art. 37 EG (jetzt Art. 43 AEUV) hat und Teil des Aktionsplans der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006-2010 (KOM[2006] 13 endg. vom 23. Januar 2006) ist, darauf abzielt, gemeinsame Regeln für den Schutz des Tierwohls zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung von Tieren in der Union festzulegen, und, wie es in ihrem vierten Erwägungsgrund heißt, auf dem Gedanken beruht, dass der Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung im Interesse der Allgemeinheit ist.

41. Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1099/2009 in Verbindung mit dem 20. Erwägungsgrund dieser Verordnung den Grundsatz der Betäubung des Tieres vor seiner Tötung aufstellt und ihn sogar zur Pflicht erhebt, da wissenschaftliche Studien gezeigt haben, dass die Betäubung die Technik darstellt, die das Tierwohl zum Zeitpunkt der Schlachtung am wenigsten beeinträchtigt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26. Februar 2019, *Œuvre d'assistance aux bêtes d'abattoirs*, C-497/17, EU:C:2019:137, Rn. 47). Wie sich aus dem vierten Erwägungsgrund der genannten Verordnung ergibt, spiegelt der in dieser Bestimmung vorgesehene Grundsatz der vorherigen Betäubung diesen Wert der Union, das Tierwohl, wider, wie er nunmehr in Art. 13 AEUV verankert ist, wonach die Union und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung tragen müssen.

42. Dieser Grundsatz entspricht dem Tierschutz als Hauptziel, das mit der Verordnung Nr. 1099/2009 verfolgt wird und das bereits aus dem Titel dieser Verordnung und ihrem zweiten Erwägungsgrund hervorgeht, und zwar im Einklang mit Art. 13 AEUV (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 29. Mai 2018, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen u. a.*, C-426/16, EU:C:2018:335, Rn. 63 und 64).

43. Sodann bestimmt Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1099/2009, dass der Grundsatz der vorherigen Betäubung nicht für Tiere gilt, die speziellen, durch religiöse Riten vorgeschriebenen Schlachtmethoden unterliegen, sofern die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt. Zwar lässt die letztgenannte Bestimmung in Verbindung mit dem 18. Erwägungsgrund der Verordnung die Praxis der rituellen Schlachtung zu, in deren Rahmen das Tier ohne vorherige Betäubung getötet werden kann, jedoch ist diese Form der Schlachtung, die in der Union nur ausnahmsweise erlaubt ist, um die Beachtung der Religionsfreiheit sicherzustellen, nicht geeignet, Schmerzen, Stress oder Leiden des Tieres genauso wirksam zu mildern wie eine Schlachtung, der eine Betäubung vorausgeht, die gemäß Art. 2 Buchst. f der genannten Verordnung in Verbindung mit ihrem 20. Erwägungsgrund erforderlich ist, um beim Tier eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit herbeizuführen, mit der sein Leiden erheblich verringert werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26. Februar 2019, *Œuvre d'assistance aux bêtes d'abattoirs*, C-497/17, EU:C:2019:137, Rn. 48).

44. Diese Ausnahme beruht, wie aus dem 15. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1099/2009 hervorgeht, darauf, dass bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft, unter anderem in den Bereichen Landwirtschaft und Binnenmarkt, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe zu berücksichtigen sind. Damit konkretisiert sie gemäß Art. 10 Abs. 1 der Charta das Bestreben des Unionsgesetzgebers, die effektive Wahrung der Religionsfreiheit und des Rechts, seine Religion oder Weltanschauung durch Bräuche und Riten zu bekennen, insbesondere zugunsten von praktizierenden Muslimen und Juden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 29. Mai 2018, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen u. a.*, C-426/16, EU:C:2018:335, Rn. 56 und 57).

45. Des Weiteren geht aus dem 18. Erwägungsgrund der genannten Verordnung hervor, dass der Unionsgesetzgeber in Anbetracht dessen, dass ‘ [d]ie [Unions]vorschriften über die rituelle Schlachtung [die aus der Richtlinie 93/119 hervorgegangen sind] je nach den einzelstaatlichen Bedingungen unterschiedlich umgesetzt [wurden], und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ... Faktoren [berücksichtigen], die über den Anwendungsbereich dieser Verordnung hinausgehen ’, entschieden hat, ‘ dass die Ausnahme von der Verpflichtung zur Betäubung von Tieren vor der Schlachtung aufrechterhalten wird, wobei den Mitgliedstaaten jedoch ein gewisses Maß an Subsidiarität eingeräumt wird ’. Zu diesem Zweck ermächtigt Art. 26 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1099/2009 die Mitgliedstaaten, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltende nationale Vorschriften beizubehalten, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll, während Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der genannten Verordnung bestimmt, dass die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften erlassen können, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als in dieser Verordnung vorgesehen sichergestellt werden soll, insbesondere im Bereich der ‘ Schlachtung von Tieren gemäß Artikel 4 Absatz 4 und damit zusammenhängende[n] Tätigkeiten ’, wobei klarstellend darauf hinzuweisen ist, dass diese damit zusammenhängenden Tätigkeiten nach Art. 2 Buchst. b der Verordnung die Betäubung umfassen.

46. Art. 26 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 schließlich stellt klar, dass ein Mitgliedstaat das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von in anderen Mitgliedstaaten getöteten Tieren stammen, in seinem Hoheitsgebiet nicht mit der Begründung verbieten oder behindern kann, dass die betreffenden Tiere nicht nach seinen nationalen Vorschriften, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll, getötet wurden.

47. Somit spiegelt der durch die Verordnung Nr. 1099/2009 geschaffene Rahmen die Vorgabe des Art. 13 AEUV wider, wonach ‘ die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung [tragen und hierbei] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe [berücksichtigen] ’. Dieser Rahmen zeigt, dass diese Verordnung nicht selbst den erforderlichen Einklang zwischen dem Wohlergehen der Tiere und der Freiheit, seine Religion zu bekennen, herstellt, sondern sich darauf beschränkt, den Rahmen für den Einklang vorzugeben, den die Mitgliedstaaten zwischen diesen beiden Werten herzustellen haben.

48. Aus den Erwägungen in den Rn. 44 bis 47 des vorliegenden Urteils ergibt sich, dass zum einen Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1099/2009 nicht gegen die

Freiheit verstößt, seine Religion zu bekennen, wie sie in Art. 10 Abs. 1 der Charta gewährleistet ist, und dass zum anderen die Mitgliedstaaten im Rahmen der ihnen nach dieser Bestimmung eingeräumten Möglichkeit, zusätzliche Vorschriften zu erlassen, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren als in dieser Verordnung vorgesehen sichergestellt werden soll, u. a. eine Verpflichtung zur Betäubung der Tiere vor der Tötung auferlegen können, die auch im Rahmen einer durch religiöse Riten vorgeschriebenen Schlachtung gilt, allerdings vorbehaltlich der Achtung der in der Charta verankerten Grundrechte.

49. Nach Art. 51 Abs. 1 der Charta sind die Mitgliedstaaten nämlich verpflichtet, die in der Charta verankerten Grundrechte zu beachten, wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

50. Was die Vereinbarkeit von auf der Grundlage von Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1099/2009 erlassenen nationalen Maßnahmen mit der Freiheit, seine Religion zu bekennen, anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass Art. 10 Abs. 1 der Charta vorsieht, dass jede Person das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, und klarstellt, dass dieses Recht die Freiheit umfasst, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

51. Insoweit fällt eine nationale Regelung, die auf der Grundlage von Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c dieser Verordnung erlassen wurde und im Rahmen einer rituellen Schlachtung eine Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, in den Anwendungsbereich der in Art. 10 Abs. 1 der Charta garantierten Freiheit, seine Religion zu bekennen.

52. Die Charta legt dem in dieser Vorschrift genannten Begriff ' Religion ' nämlich eine weite Bedeutung bei, die sowohl das *forum internum*, d. h. den Umstand, Überzeugungen zu haben, als auch das *forum externum*, d. h. die Bekundung des religiösen Glaubens in der Öffentlichkeit, umfassen kann, und der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass die rituelle Schlachtung unter die in Art. 10 Abs. 1 der Charta garantierte Freiheit, seine Religion zu bekennen, fällt (Urteil vom 29. Mai 2018, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen u. a.*, C-426/16, EU:C:2018:335, Rn. 44 und 49).

53. Wie die Kläger des Ausgangsverfahrens vortragen, scheint das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, auf der Grundlage von Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1099/2009 erlassene Dekret, indem es die Verpflichtung zur vorherigen Betäubung des Tieres bei der rituellen Schlachtung auferlegt, dabei aber zugleich vorschreibt, dass diese Betäubung umkehrbar sein muss und nicht den Tod des Tieres herbeiführen darf, mit bestimmten jüdischen und islamischen religiösen Geboten unvereinbar zu sein.

54. Insoweit geht aus dem Vorabentscheidungsersuchen hervor, dass für die Kläger des Ausgangsverfahrens die rituelle Schlachtung bestimmten religiösen Geboten entspricht, die im Wesentlichen vorsehen, dass die Gläubigen nur Fleisch von Tieren verzehren dürfen, die ohne vorherige Betäubung geschlachtet wurden, um sicherzustellen, dass diese keinem Verfahren unterzogen werden, das vor der Schlachtung zum Tod führen kann, und dass sie ausbluten.

55. Folglich bringt dieses Dekret für jüdische und muslimische Gläubige eine Einschränkung der Ausübung des Rechts auf die Freiheit mit sich, ihre Religion zu bekennen, wie es in Art. 10 Abs. 1 der Charta garantiert ist.

56. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass mit Art. 52 Abs. 3 der Charta die notwendige Kohärenz zwischen den in der Charta enthaltenen Rechten und den entsprechenden durch die EMRK garantierten Rechten gewährleistet werden soll, ohne dass dadurch die Eigenständigkeit des Unionsrechts und des Gerichtshofs der Europäischen Union berührt wird. Bei der Auslegung der Charta sind somit die entsprechenden Rechte der EMRK als Mindestschutzstandard zu berücksichtigen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 21. Mai 2019, *Kommission/Ungarn* [Nießbrauchsrechte an landwirtschaftlichen Flächen], C-235/17, EU:C:2019:432, Rn. 72 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 6. Oktober 2020, *La Quadrature du Net u. a.*, C-511/18, C-512/18 und C-520/18, EU:C:2020:791, Rn. 124). Da aus den Erläuterungen zu Art. 10 der Charta hervorgeht, dass die in Abs. 1 dieser Vorschrift garantierte Freiheit der durch Art. 9 EMRK garantierten Freiheit entspricht, ist jene Freiheit bei der Auslegung von Art. 10 Abs. 1 der Charta zu berücksichtigen.

57. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist die durch Art. 9 EMRK geschützte Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aber eine der Grundfesten einer ‘demokratischen Gesellschaft’ im Sinne dieser Konvention, da der Pluralismus, der mit einer solchen Gesellschaft untrennbar verbunden ist, von dieser Freiheit abhängt (vgl. in diesem Sinne EGMR, 18. Februar 1999, *Buscarini u. a./San Marino*, CE:ECHR:1999:0218JUD002464594, § 34 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 17. Februar 2011, *Wasmuth/Deutschland*, CE:ECHR:2011:0217JUD001288403, § 50). So bestimmt Art. 9 Abs. 2 EMRK, dass ‘[d]ie Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, ... nur Einschränkungen unterworfen werden [darf], die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer’.

58. Im gleichen Sinne muss gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 der Charta jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 der Charta bestimmt sodann, dass Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

59. Im Licht dieser Erwägungen ist zu prüfen, ob eine nationale Regelung, die eine Verpflichtung zur vorherigen Betäubung des Tieres bei der rituellen Schlachtung vorsieht, dabei aber zugleich vorschreibt, dass diese Betäubung umkehrbar sein muss und nicht den Tod dieses Tieres herbeiführen darf, die Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 1 und 3 der Charta in Verbindung mit Art. 13 AEUV erfüllt.

60. Erstens ist die Beschränkung der Ausübung des in Rn. 55 des vorliegenden Urteils genannten Rechts auf die Freiheit, seine Religion zu bekennen, gesetzlich im Sinne von Art. 52 Abs. 1 der Charta vorgesehen, da sie sich aus dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret ergibt.

61. Zweitens achtet eine nationale Regelung, die die Verpflichtung zur vorherigen Betäubung des Tieres bei der rituellen Schlachtung auferlegt, dabei aber zugleich vorschreibt, dass diese Betäubung umkehrbar sein muss und nicht den Tod des Tieres herbeiführen darf, den Wesensgehalt von Art. 10 der Charta, da nach den in Rn. 54 des vorliegenden Urteils

angeführten Angaben in der dem Gerichtshof vorliegenden Akte der Eingriff, der sich aus einer solchen Regelung ergibt, auf einen Aspekt der spezifischen rituellen Handlung, die diese Schlachtung darstellt, beschränkt ist, die jedoch als solche nicht verboten ist.

62. Was drittens die Frage anbelangt, ob die Beschränkung des durch Art. 10 der Charta garantierten Rechts, die sich aus einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden ergibt, einer dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung entspricht, ergibt sich aus den Angaben im Vorabentscheidungsersuchen, dass der flämische Gesetzgeber das Wohlbefinden der Tiere fördern wollte. So heißt es in den Vorarbeiten zu dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret, dass ‘ Flandern ... dem Wohlbefinden der Tiere große Bedeutung bei[misst] ’, dass ‘ Ziel ... daher [ist], alles vermeidbare Tierleid in Flandern zu bannen ’, dass ‘ [d]as Schlachten von Tieren ohne Betäubung ... mit diesem Grundsatz unvereinbar [ist] ’ und dass ‘ [z]war ... andere Maßnahmen, die weniger eingreifend sind als ein Verbot der Schlachtung ohne vorherige Betäubung, die negativen Auswirkungen dieser Schlachtmethode auf das Wohlbefinden der Tiere etwas begrenzen [könnten], ... solche Maßnahmen [jedoch] nicht verhindern [können], dass das Wohlbefinden der Tiere weiterhin sehr schwerwiegend beeinträchtigt wird ’.

63. Sowohl aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 17. Januar 2008, *Viamex Agrar Handel und ZVK*, C-37/06 und C-58/06, EU:C:2008:18, Rn. 22, vom 19. Juni 2008, *Nationale Raad van Dierenkwekers en Liefhebbers und Andibel*, C-219/07, EU:C:2008:353, Rn. 27, vom 10. September 2009, *Kommission/Belgien*, C-100/08, nicht veröffentlicht, EU:C:2009:537, Rn. 91, und vom 23. April 2015, *Zuchtvieh-Export*, C-424/13, EU:C:2015:259, Rn. 35) als auch aus Art. 13 AEUV ergibt sich aber, dass der Schutz des Wohlergehens der Tiere eine von der Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung darstellt.

64. Viertens ist, was die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anbelangt, festzustellen, dass dieser Grundsatz verlangt, dass die Beschränkungen, die durch das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret an der Freiheit, seine Religion zu bekennen, vorgenommen werden, nicht die Grenzen dessen überschreiten, was zur Erreichung der mit dieser Regelung zulässigerweise verfolgten Ziele geeignet und erforderlich ist; stehen mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl, ist die am wenigsten belastende zu wählen, und die durch sie bedingten Nachteile müssen in angemessenem Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20. März 2018, *Menci*, C-524/15, EU:C:2018:197, Rn. 46 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 30. April 2019, *Italien/Rat* [Fangquoten für Schwertfisch im Mittelmeer], C-611/17, EU:C:2019:332, Rn. 55).

65. Sind mehrere in den Verträgen verankerte Grundrechte und Grundsätze betroffen, wie im vorliegenden Fall das in Art. 10 der Charta garantierte Recht und das in Art. 13 AEUV verankerte Wohlergehen der Tiere, so ist bei der Beurteilung der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darauf zu achten, dass die mit dem Schutz der verschiedenen Rechte und Grundsätze verbundenen Erfordernisse miteinander in Einklang gebracht werden und dass zwischen ihnen ein angemessenes Gleichgewicht besteht (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 19. Dezember 2019, *Deutsche Umwelthilfe*, C-752/18, EU:C:2019:1114, Rn. 50 und die dort angeführte Rechtsprechung).

66. Hierzu ist festzustellen, dass eine nationale Regelung, die die Verpflichtung zur vorherigen Betäubung des Tieres bei der rituellen Schlachtung auferlegt, dabei aber zugleich vorschreibt, dass diese Betäubung umkehrbar sein muss und nicht den Tod dieses Tieres

herbeiführen darf, geeignet ist, das in Rn. 62 des vorliegenden Urteils genannte Ziel der Förderung des Wohlbefindens der Tiere zu erreichen.

67. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geht hervor, dass der Rolle des nationalen Entscheidungsträgers besondere Bedeutung beizumessen ist, wenn es um allgemeine politische Fragen wie die Bestimmung der Beziehungen zwischen Staat und Religion geht, über die in einem demokratischen Staat vernünftigerweise erhebliche Meinungsunterschiede bestehen können. Daher ist dem Staat im Anwendungsbereich des Art. 9 EMRK grundsätzlich ein weiter Wertungsspielraum bei der Entscheidung zuzuerkennen, ob und inwieweit eine Beschränkung des Rechts, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, ‘ notwendig ’ ist. Der den Mitgliedstaaten damit zuerkannte Wertungsspielraum bei fehlendem Konsens auf Unionsebene muss jedoch mit einer europäischen Kontrolle einhergehen, die insbesondere darin besteht, zu prüfen, ob die auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen grundsätzlich gerechtfertigt sind und ob sie verhältnismäßig sind (vgl. in diesem Sinne EGMR, 1. Juli 2014, *S.A.S./Frankreich*, CE:ECHR:2014:0701JUD004383511, §§ 129 und 131 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

68. Wie sich aus den Erwägungsgründen 18 und 57 der Verordnung Nr. 1099/2009 ergibt, war es gerade der fehlende Konsens zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich ihres Vorgehens bezüglich der rituellen Schlachtung, der zur Annahme der Art. 4 und 26 dieser Verordnung führte.

69. Im 18. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1099/2009 heißt es nämlich, wie in Rn. 45 des vorliegenden Urteils ausgeführt, dass es wichtig ist, dass die Ausnahme von der Verpflichtung zur Betäubung von Tieren vor der Schlachtung aufrechterhalten wird, wobei den Mitgliedstaaten jedoch ein gewisses Maß an Subsidiarität eingeräumt wird.

70. Was den 57. Erwägungsgrund dieser Verordnung anbelangt, so wird darin zunächst darauf hingewiesen, dass die Europäischen Bürger erwarten, dass bei der Schlachtung von Tieren Mindestvorschriften für den Tierschutz eingehalten werden, und sodann betont, dass in bestimmten Bereichen die Einstellung zu Tieren auch von der Wahrnehmung in dem jeweiligen Mitgliedstaat abhängt, und in einigen Mitgliedstaaten die Beibehaltung oder die Annahme umfassenderer Tierschutzvorschriften als die in der Union festgelegten gefordert wird. Weiter heißt es in diesem Erwägungsgrund, dass es im Interesse der Tiere unter der Voraussetzung, dass das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt wird, angebracht ist, den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität einzuräumen, was die Beibehaltung oder in bestimmten spezifischen Bereichen den Erlass umfassenderer nationaler Vorschriften anbelangt.

71. Mit dem Hinweis auf die ‘ Wahrnehmung in dem jeweiligen Mitgliedstaat ’, was Tiere anbelangt, und auf die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten ‘ eine gewisse Flexibilität ’ oder ‘ ein gewisses Maß an Subsidiarität ’ einzuräumen, wollte der Unionsgesetzgeber daher den insoweit jedem Mitgliedstaat eigenen sozialen Kontext wahren und jedem Mitgliedstaat im Rahmen des notwendigen Einklangs von Art. 13 AEUV und Art. 10 der Charta einen weiten Wertungsspielraum einräumen, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Tierwohls bei der Tötung der Tiere auf der einen und der Wahrung der Freiheit, seine Religion zu bekennen, auf der anderen Seite herzustellen.

72. Was insbesondere die Erforderlichkeit des Eingriffs in die Freiheit, seine Religion zu bekennen, anbelangt, die sich aus dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret ergibt,

ist darauf hinzuweisen, dass aus den im sechsten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1099/2009 angeführten wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hervorgeht, dass ein wissenschaftlicher Konsens darüber entstanden ist, dass die vorherige Betäubung das beste Mittel ist, um das Leiden des Tieres zum Zeitpunkt seiner Tötung zu verringern.

73. Unter diesem Blickwinkel hat der flämische Gesetzgeber in den Vorarbeiten zu dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret ausgeführt, dass ‘ [d]ie Diskrepanz zwischen der Beseitigung vermeidbaren Tierleids auf der einen und der Schlachtung ohne vorherige Betäubung auf der anderen Seite ... immer noch sehr groß sein [wird], selbst wenn weniger einschneidende Maßnahmen ergriffen werden, um die Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere größtmöglich zu beschränken ’.

74. Folglich konnte der flämische Gesetzgeber, ohne den in Rn. 67 des vorliegenden Urteils genannten Wertungsspielraum zu überschreiten, davon ausgehen, dass die Beschränkungen, die durch das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret an der Freiheit, seine Religion zu bekennen, vorgenommen werden, indem es eine vorherige Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, die Voraussetzung der Erforderlichkeit erfüllen.

75. Was schließlich die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Freiheit, seine Religion zu bekennen, anbelangt, der sich aus dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret ergibt, ist erstens festzustellen, dass sich der flämische Gesetzgeber, wie aus den in Rn. 13 des vorliegenden Urteils angeführten Vorarbeiten zu diesem Dekret hervorgeht, auf wissenschaftliche Untersuchungen gestützt hat, die gezeigt haben, dass die Befürchtung, dass die Betäubung die Entblutung negativ beeinflussen würde, unbegründet ist. Außerdem geht aus diesen Vorarbeiten hervor, dass die Elektronarkose eine nicht tödliche und umkehrbare Betäubungsmethode ist, so dass der Tod des Tieres, wenn ihm unmittelbar nach der Betäubung die Kehle durchtrennt wird, allein auf das Entbluten zurückzuführen ist.

76. Zudem wollte sich der flämische Gesetzgeber, indem er im Rahmen der rituellen Schlachtung eine vorherige Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, auch am zweiten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1099/2009 orientieren, in dessen Licht Art. 4 dieser Verordnung in seiner Gesamtheit zu lesen ist und der im Wesentlichen besagt, dass, um die Tiere bei der Tötung von vermeidbaren Schmerzen, vermeidbarem Stress oder vermeidbarem Leiden zu verschonen, dem modernsten erlaubten Tötungsverfahren der Vorzug zu geben ist, wenn bedeutende wissenschaftliche Fortschritte es ermöglichen, ihr Leiden zum Zeitpunkt der Tötung zu verringern.

77. Zweitens ist die Charta, wie die EMRK, ein lebendiges Instrument, das im Licht der gegenwärtigen Lebensbedingungen und der heute in demokratischen Staaten vorherrschenden Vorstellungen auszulegen ist (vgl. entsprechend EGMR, 7. Juli 2011, *Bayatyan/Armenien* [GC], CE:ECHR:2011:0707JUD002345903, § 102 und die dort angeführte Rechtsprechung), so dass die Entwicklung der Werte und Vorstellungen, sowohl in gesellschaftlicher als auch in normativer Hinsicht, in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist. Der Tierschutz als Wert, dem die heutigen demokratischen Gesellschaften seit einigen Jahren größere Bedeutung beimessen, kann aber in Anbetracht der Entwicklung der Gesellschaft im Rahmen der rituellen Schlachtung stärker berücksichtigt werden und somit dazu beitragen, die Verhältnismäßigkeit einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu rechtfertigen.

78. Drittens verbietet oder behindert dieses Dekret nach der in Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 festgelegten Regel in seinem räumlichen Geltungsbereich nicht das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von in anderen Mitgliedstaaten rituell und ohne vorherige Betäubung geschlachteten Tieren stammen. Die Kommission hat hierzu im Übrigen in ihren beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen darauf hingewiesen, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten die Schlachtung ohne vorherige Betäubung nach Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung erlaube. Darüber hinaus verbietet oder behindert eine nationale Regelung wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret, wie die flämische und die wallonische Regierung im Wesentlichen geltend gemacht haben, nicht das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von rituell geschlachteten Tieren stammen, wenn diese Erzeugnisse ihren Ursprung in einem Drittstaat haben.

79. Somit konnte der flämische Gesetzgeber in einem sich sowohl in gesellschaftlicher als auch in normativer Hinsicht entwickelnden Kontext, der, wie in Rn. 77 des vorliegenden Urteils ausgeführt, durch eine zunehmende Sensibilisierung für die Problematik des Tierschutzes gekennzeichnet ist, nach einer auf der Ebene der Flämischen Region organisierten umfassenden Debatte das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret erlassen, ohne den Wertungsspielraum zu überschreiten, den das Unionsrecht den Mitgliedstaaten hinsichtlich des erforderlichen Einklangs von Artikel 10 Absatz 1 der Charta und Artikel 13 AEUV einräumt.

80. Somit ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen, die das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret umfasst, es ermöglichen, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Bedeutung, die dem Tierschutz beigemessen wird, und der Freiheit der jüdischen und muslimischen Gläubigen, ihre Religion zu bekennen, zu gewährleisten, und daher verhältnismäßig sind.

81. Unter diesen Umständen ist auf die erste und die zweite Frage zu antworten, dass Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1099/2009 im Licht von Art. 13 AEUV und Art. 10 Abs. 1 der Charta dahin auszulegen ist, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats, die im Rahmen der rituellen Schlachtung ein Verfahren einer Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, nicht entgegensteht ».

B.12.1. Aus diesem Urteil geht hervor, dass Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, gelesen im Lichte von Artikel 13 des AEUV und Artikel 10 Absatz 1 der Charta, der Regelung eines Mitgliedstaats, die im Rahmen der rituellen Schlachtung ein Verfahren einer Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, nicht entgegensteht.

B.12.2. Daraus ergibt sich, dass der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7212 und 7220 insofern unbegründet ist.

B.13.1. Gemäß Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1099/2009 teilen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission die nationalen Maßnahmen mit, die sie nach

Unterabsatz 1 dieser Bestimmung erlassen, und unterrichtet die Kommission die anderen Mitgliedstaaten über diese Maßnahmen.

B.13.2. Die Wallonische Regierung hat den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass die angefochtenen Bestimmungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/2009 der Europäischen Kommission am 28. November 2019 mitgeteilt worden sind.

B.13.3. Angesichts der Natur der in Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1099/2009 vorgesehenen Mitteilungspflicht sowie des Umstands, dass Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 keine Frist vorsieht, innerhalb deren die in Rede stehende Mitteilung zu erfolgen hat, und unter Berücksichtigung dessen, dass die « nationale Vorschrift », mit der der umfassendere Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als der in der erwähnten Verordnung vorgesehene Schutz sichergestellt werden soll, im vorliegenden Fall am 1. September 2019 (Artikel 26 des angefochtenen Dekrets vom 4. Oktober 2018) in Kraft tritt, kann nicht darauf geschlossen werden, dass das angefochtene Dekret der Europäischen Kommission nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist.

B.13.2. Daraus ergibt sich, dass der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7155 und der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7212 und 7220 insofern unbegründet sind.

In Bezug auf die Religionsfreiheit

B.14.1. Der erste und der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7155, der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7154, der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7212 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7220 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Religionsfreiheit, gewährleistet durch Artikel 19 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 18 und 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und mit den Artikeln 10 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Die angefochtenen Bestimmungen würden der Religionsfreiheit auf unverhältnismäßige Weise Abbruch tun, weil es den jüdischen und islamischen Gläubigen unmöglich gemacht werde, einerseits Tiere entsprechend den Vorschriften ihrer Religion zu schlachten und andererseits Fleisch zu erwerben, das von Tieren stamme, die entsprechend diesen religiösen Vorschriften geschlachtet worden seien.

B.14.2. Damit zusammenhängend leiten die Parteien in der Rechtssache Nr. 7155 den ersten Teil des ersten Klagegrunds aus einem Verstoß gegen das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung, gewährleistet durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ab, indem die angefochtenen Bestimmungen das Recht der jüdischen Religionsgemeinschaft auf kulturelle Entfaltung erheblich verringern würden, ohne dass es hierfür Gründe des Allgemeininteresses gebe.

B.15.1. Die Religionsfreiheit, die in Artikel 19 der Verfassung gewährleistet ist, umfasst unter anderem die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

B.15.2. Insoweit sie das Recht anerkennen, seine Religion allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekunden, haben Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung. Daher bilden die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien insofern ein untrennbares Ganzes.

B.15.3. Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bezieht sich auf den Schutz von Personen, die ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und untersagt es den vertragschließenden Staaten unter anderem, diesen Personen das Recht vorzuenthalten, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen oder ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben.

B.15.4. Da die Regeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 nicht in einen verbindlichen normativen Text aufgenommen worden sind, kann der

Gerichtshof die Einhaltung der Bestimmungen dieser Erklärung, deren Verletzung geltend gemacht wird, nicht überwachen.

B.15.5. Insofern die Klagegründe aus einem Verstoß gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union abgeleitet sind, hat die Große Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Union in ihrem Urteil vom 17. Dezember 2020 in Sachen *Centraal Israëlitisch Consistorie van België u.a.* (C-336/19) erkannt, dass Artikel 10 Absatz 1 der Charta der Regelung eines Mitgliedstaats, die im Rahmen der rituellen Schlachtung ein Verfahren einer Betäubung « vorschreibt », die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, nicht entgegensteht (siehe oben, B.11).

B.16.1. Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft. In ihrer religiösen Dimension stellt sie eines der wesentlichsten Elemente der Identität von Gläubigen und ihrer Weltanschauung dar, aber sie ist auch ein kostbares Gut für Atheisten, Agnostiker, Skeptiker und Gleichgültige. Diese Freiheit ist nämlich von wesentlicher Bedeutung für den Pluralismus, der einer demokratischen Gesellschaft inhärent ist (EuGHMR, 25. Mai 1993, *Kokkinakis gegen Griechenland*, § 31; Große Kammer, 18. Februar 1999, *Buscarini u.a. gegen San Marino*, § 34; 15. Januar 2013, *Eweida u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, § 79).

B.16.2. Die Religionsfreiheit ist an erster Stelle eine Frage des Denkens und des Gewissens eines jeden. Das Recht, eine religiöse Überzeugung zu haben und die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, das *forum internum*, ist absolut und bedingungslos. Die Religionsfreiheit umfasst aber auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen, d.h. das *forum externum*. Dies kann die Form von Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten annehmen. Die Bekundung in Worten und Taten hängt eng mit dem Bestehen von religiösen Überzeugungen zusammen (EuGHMR, 25. Mai 1993, *Kokkinakis gegen Griechenland*, § 31; Große Kammer, 10. November 2005, *Leyla Şahin gegen Türkei*, § 105; 15. Januar 2013, *Eweida u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, § 80).

B.16.3. Da sich das Recht, seine religiöse Überzeugung zum Ausdruck zu bringen, auf andere auswirken kann, kann dieser Aspekt der Religionsfreiheit Einschränkungen unterliegen. Diese Einschränkungen müssen jedoch gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen

Gesellschaft zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sein (EuGHMR, 15. Januar 2013, *Eweida u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, § 80; siehe im gleichen Sinne: StR, Gutachten Nrn. 59.484/3 und 59.485/3 vom 29. Juni 2016, Randnr. 11).

B.17.1. Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gilt für Auffassungen, die ein gewisses Maß an Überzeugungskraft, Ernsthaftigkeit, Kohäsion und Bedeutsamkeit erreichen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so ist die Verpflichtung zur Neutralität und Unparteilichkeit des Staates unvereinbar mit jeder Beurteilungsbefugnis seitens des Staates angesichts der Legitimität der religiösen Überzeugungen oder der Art und Weise, wie sie zum Ausdruck gebracht werden (EuGHMR, 26. September 1996, *Manoussakis u.a. gegen Griechenland*, § 47; 26. Oktober 2000, *Hassan und Tchaouch gegen Bulgarien*, § 78; 15. Januar 2013, *Eweida u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, § 81; siehe im gleichen Sinne: StR, Gutachten Nrn. 59.484/3 und 59.485/3 vom 29. Juni 2016, Randnr. 10).

B.17.2. Auch dann, wenn die betreffende religiöse Überzeugung das erforderliche Maß an Überzeugungskraft und Bedeutsamkeit erreicht, kann jedoch nicht jede irgendwie dadurch inspirierte, motivierte oder beeinflusste Handlung als Äußerung einer religiösen Überzeugung betrachtet werden. Demzufolge fallen Handlungen oder Unterlassungen, die nicht unmittelbar die religiöse Überzeugung zum Ausdruck bringen oder nur nebensächlich mit einer Glaubensvorschrift verbunden sind, nicht in den Anwendungsbereich der Religionsfreiheit. Damit die betreffende Handlung als Äußerung einer religiösen Überzeugung betrachtet werden kann, muss sie eng mit dem Glauben oder der Überzeugung zusammenhängen (EuGHMR, 15. Januar 2013, *Eweida u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, § 82).

B.17.3. Die durch religiöse Riten vorgeschriebenen speziellen Schlachtmethoden und die Achtung religiöser Lebensmittelgebote sowie die Möglichkeit, sich mit Fleisch von Tieren versorgen zu können, die gemäß diesen religiösen Geboten geschlachtet worden sind, sind als Äußerung einer religiösen Überzeugung zu betrachten und fallen somit in den Anwendungsbereich der Religionsfreiheit (siehe Entscheid Nr. 53/2019, B.20.4; EuGHMR, Große Kammer, 27. Juni 2000, *Cha'are Shalom Ve Tsedek gegen Frankreich*, § 74, 7. Dezember 2010, *Jakóbski gegen Polen*, § 45; 17. Dezember 2013, *Vartic gegen Rumänien*, § 35; EuGH, Große Kammer, 29. Mai 2018, C-426/16, *Liga van Moskeeën en Islamitische*

Organisaties Provincie Antwerpen VZW u.a., Randnr. 45; Große Kammer, 17. Dezember 2020, C-336/19, *Centraal Israëlitisch Consistorie van België u.a.*, Randnr. 52; StR, Gutachten Nr. 40.350/AV vom 16. Mai 2006, Randnr. 4.2.1; Gutachten Nrn. 59.484/3 und 59.485/3 vom 29. Juni 2016, Randnr. 9).

B.18.1. Die angefochtenen Bestimmungen heben mit Wirkung vom 1. September 2019 die Ausnahme vom Verbot der Schlachtung ohne Betäubung auf. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass sich der Dekretgeber dessen bewusst war, dass das angefochtene Dekret die Religionsfreiheit berührt (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 781/1, SS. 3-5).

B.18.2. Nach Ansicht der klagenden Parteien entspricht die rituelle Schlachtung bestimmten religiösen Geboten, die im Wesentlichen vorsehen, dass die jüdischen und islamischen Gläubigen nur Fleisch von Tieren verzehren dürfen, die ohne vorherige Betäubung geschlachtet wurden, um sicherzustellen, dass diese keinem Verfahren unterzogen werden, das vor der Schlachtung Schaden verursachen oder zum Tod führen kann, und dass sie ausbluten. Obwohl es – wie unter anderem aus den Verfahrensakten hervorgeht – sowohl innerhalb der jüdischen als auch innerhalb der islamischen Religionsgemeinschaften unterschiedliche Auffassungen über die religiöse Schlachtung gibt, ist die Schlachtung mit Betäubung wenigstens nach Ansicht eines Teils dieser Gemeinschaften nicht erlaubt. Der Gerichtshof betrachtet dieses Element als Ausgangspunkt, ohne die Richtigkeit oder die Legitimität dieser Handlung nach irgendwelcher jüdischen oder islamischen Glaubenslehre oder ihre genaue Bedeutung innerhalb dieser Religionen zu prüfen.

B.18.3. Demzufolge ist davon auszugehen, dass das angefochtene Dekret für bestimmte Gläubige eine Einschränkung des Rechts, eine religiöse Überzeugung zum Ausdruck zu bringen, beinhaltet. Wie in B.16.3 erwähnt wurde, darf dieser Aspekt der Religionsfreiheit keine anderen Einschränkungen unterworfen werden als denjenigen, die gesetzlich vorgesehen sind, ein legitimes Ziel verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, was bedeutet, dass die Einschränkung einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen muss und im Verhältnis zur verfolgten legitimen Zielsetzung steht.

B.19.1. Die Verpflichtung, Tiere beim Schlachten vorher zu betäuben, ist eine durch Dekret bestimmte Einschränkung der Religionsfreiheit, mit der der Dekretgeber das Wohlergehen der Tiere fördern wollte. Aus den in B.2.5 erwähnten Vorarbeiten geht hervor,

dass der Dekretgeber davon ausgegangen ist, dass die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung dem Tier ein vermeidbares Leiden zufügt.

B.19.2. Der Schutz des Wohlbefindens der Tiere ist ein rechtmäßiges Ziel allgemeinen Interesses, dessen Bedeutung insbesondere bereits mit der durch die europäischen Mitgliedstaaten vorgenommenen Festlegung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 33 « über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere » (*ABl.* 1997, C 340, S. 110) zum Ausdruck gebracht wurde, dessen Inhalt großenteils in Artikel 13 des AEUV übernommen wurde.

Sowohl aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union als auch aus Artikel 13 des AEUV geht hervor, dass die Union und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik in den darin aufgeführten Bereichen « den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung » tragen müssen (EuGH, 17. Januar 2008, C-37/06 und C-58/06, *Viamex Agrar Handel und ZVK*, Randnr. 22; 19. Juni 2008, C-219/07, *Nationale Raad van Dierenkwekers en Liefhebbers und Andibel*, Randnr. 27; 10. September 2009, C-100/08, *Kommission gegen Belgien*, Randnr. 91; 23. April 2015, C-424/13, *Zuchtvieh-Export*, Randnr. 35). Dem Gerichtshof der Europäischen Union zufolge beruht die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, der Artikel 43 des AEUV zugrunde liegt, auf dem Gedanken, dass der Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung im Interesse der Allgemeinheit ist (EuGH, Große Kammer, 17. Dezember 2020, C-336/19, *Centraal Israëlitisch Consistorie van België u.a.*, Randnr. 40).

B.19.3. Die Förderung des Schutzes und der Beachtung des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen zum Zeitpunkt ihrer Schlachtung ist als ein moralischer Wert zu betrachten, der von zahlreichen Personen in der Wallonischen Region geteilt wird. Demzufolge fällt das Ziel, das darin besteht, für den Verzehr bestimmte Tiere bei deren Schlachtung von jedem vermeidbaren Leiden zu verschonen, einerseits in den Bereich des Schutzes der Moral und andererseits in den Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen, die in ihrer Weltanschauung das Wohlergehen der Tiere für wichtig halten. Daraus ergibt sich, dass das mit dem angefochtenen Dekret verfolgte Ziel ein legitimes Ziel des Allgemeininteresses ist, das einen Eingriff in die Rechte, die durch Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werden, rechtfertigen kann.

B.20.1. Aus den Vorarbeiten geht ferner hervor, dass mit den angefochtenen Bestimmungen bezweckt wird, der zunehmenden Sensibilisierung in der Gesellschaft für die Problematik des Tierschutzes zu entsprechen:

« Or, la souffrance des animaux due à la pratique de l'abattage sans étourdissement est relayée tant par les citoyens que par le politique, les associations de protection des animaux, les vétérinaires, les associations représentants le secteur agricole ou encore la fédération belge des abattoirs.

[...]

Par ailleurs, le Gouvernement entend mettre fin à l'abattage d'animaux d'élevage sans étourdissement pour éviter toute douleur et souffrance techniquement évitable et afin de répondre aux attentes de la société civile, sans pour autant porter atteinte de manière disproportionnée à la liberté de religion » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 781/1, S. 3).

B.20.2. Der Tierschutz ist ein ethischer Wert, dem die belgische Gesellschaft sowie andere heutige demokratische Gesellschaften größere Bedeutung beimessen. Diesen gesellschaftlichen Entwicklungen ist bei der Berücksichtigung des Tierschutzes als Rechtfertigung für die Einschränkung von Rechten und Freiheiten Rechnung zu tragen (siehe im gleichen Sinne: EuGH, Große Kammer, 17. Dezember 2020, C-336/19, *Centraal Israëlitisch Consistorie van België u.a.*, Randnr. 77), insbesondere für die Einschränkung der Bekundung der religiösen Überzeugung nach außen hin.

B.20.3. Weder aus der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, noch aus der Trennung von Kirche und Staat oder aus der Neutralitätspflicht der Behörden ergibt sich eine Verpflichtung für die Behörden, jede – religiöse oder nicht religiöse – weltanschauliche Vorschrift in ihren Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

B.21.1. Aus den im 6. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 erwähnten wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) geht hervor, dass ein wissenschaftlicher Konsens darüber entstanden ist, dass die vorherige Betäubung das beste Mittel ist, um das Leiden des Tieres zum Zeitpunkt seiner Tötung zu verringern (EuGH, Große Kammer, 17. Dezember 2020, C-336/19, *Centraal Israëlitisch Consistorie van België u.a.*, Randnrn. 41 und 72).

B.21.2. Der Dekretgeber hat sich auf das Gutachten des Wallonischen Rates für das Wohlbefinden der Tiere gestützt, um zu beschließen, keine Ausnahmen von der Verpflichtung zur vorherigen Betäubung beim Schlachten mehr zuzulassen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 781/1, S. 5).

Aus den in B.2.6 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber davon ausgegangen ist, dass « es sich nicht bestreiten lässt, dass jedes Betäubungsverfahren, das nicht zum sofortigen Tod führt, für die Tiere schmerzvoll ist », und dass er zu der Schlussfolgerung gelangt ist, dass « die Betäubung demzufolge notwendig ist, um beim Tier vor oder bei der Tötung eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit herbeizuführen » (ebenda, S. 4).

B.21.3. Daraus ergibt sich, dass der Dekretgeber davon ausgehen konnte, dass die Beschränkungen, die durch das angefochtene Dekret an der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit vorgenommen werden, indem es eine vorherige Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, erforderlich sind und keine weniger weitgehenden Maßnahmen zur Erreichung der verfolgten Zielsetzung denkbar sind (siehe im gleichen Sinne: EuGH, Große Kammer, 17. Dezember 2020, C-336/19, *Centraal Israëlitisch Consistorie van België u.a.*, Randnr. 74).

B.22.1. Aus den Vorarbeiten ergibt sich ebenso, dass der Dekretgeber, der sich dessen bewusst war, dass das angefochtene Dekret einen Eingriff in die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit darstellt, ein Gleichgewicht zwischen einerseits dem von ihm verfolgten Ziel in Bezug auf die Verbesserung des Tierschutzes und andererseits der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit schaffen wollte:

« Il s'agit de ce qui précède que les auteurs de la présente proposition de décret entendent interdire l'abattage sans étourdissement tout en proposant une alternative proportionnée aux communautés concernées. Lorsque la mise à mort fait l'objet de méthodes particulières prescrites par un rite religieux, le procédé d'étourdissement doit être réversible et ne peut donc entraîner la mort de l'animal » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 781/1, S. 5).

B.22.2. Die angefochtenen Bestimmungen verbieten nicht die rituelle Schlachtung als solche, aber sie berühren immerhin die spezifische rituelle Handlung, die diese Schlachtung darstellt, indem sie vorschreiben, dass diese rituelle Handlung erst dann vorgenommen wird, nachdem das Tier auf umkehrbare Weise betäubt wurde. Somit wird die Gedanken-,

Gewissens- und Religionsfreiheit nur insofern beschränkt, als diese rituelle Handlung mit dem durch das angefochtene Gesetz verfolgten Ziel des Schutzes des Wohlergehens der Tiere zusammenhängt.

B.22.3. Um den Anliegen der betreffenden Glaubensgemeinschaften so weit wie möglich zu entsprechen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 781/1, S. 5), bestimmt Artikel D.57 § 1 Absatz 3 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz, dass die Betäubung umkehrbar ist und den Tod des Tieres nicht zur Folge haben darf, wenn die Tötung im Rahmen einer besonderen Schlachtmethode erfolgt, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben ist.

B.22.4. Obwohl nach Ansicht der klagenden Parteien diese alternative Betäubungsmethode nicht den religiösen Geboten der jüdischen und islamischen Glaubensgemeinschaften oder wenigstens eines Teils davon entspricht – wobei es nicht Sache des Gerichtshofes ist, diese Auffassung auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen –, kann dieses Entgegenkommen allerdings bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof geurteilt:

« Was schließlich die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Freiheit, seine Religion zu bekennen, anbelangt, der sich aus dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret ergibt, ist erstens festzustellen, dass sich der flämische Gesetzgeber, wie aus den in Rn. 13 des vorliegenden Urteils angeführten Vorarbeiten zu diesem Dekret hervorgeht, auf wissenschaftliche Untersuchungen gestützt hat, die gezeigt haben, dass die Befürchtung, dass die Betäubung die Entblutung negativ beeinflussen würde, unbegründet ist. Außerdem geht aus diesen Vorarbeiten hervor, dass die Elektronarkose eine nicht tödliche und umkehrbare Betäubungsmethode ist, so dass der Tod des Tieres, wenn ihm unmittelbar nach der Betäubung die Kehle durchtrennt wird, allein auf das Entbluten zurückzuführen ist.

Zudem wollte sich der flämische Gesetzgeber, indem er im Rahmen der rituellen Schlachtung eine vorherige Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, auch am zweiten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1099/2009 orientieren, in dessen Licht Art. 4 dieser Verordnung in seiner Gesamtheit zu lesen ist und der im Wesentlichen besagt, dass, um die Tiere bei der Tötung von vermeidbaren Schmerzen, vermeidbarem Stress oder vermeidbarem Leiden zu verschonen, dem modernsten erlaubten Tötungsverfahren der Vorzug zu geben ist, wenn bedeutende wissenschaftliche Fortschritte es ermöglichen, ihr Leiden zum Zeitpunkt der Tötung zu verringern » (EuGH, Große Kammer, 17 Dezember 2020, C-336/19, *Centraal Israëlitisch Consistorie van België u.a.*, Randnrn. 75 und 76).

B.22.5. Der Europäische Gerichtshof hat auch erkannt, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wie die Europäische Menschenrechtskonvention, ein lebendiges Instrument ist, das im Licht der gegenwärtigen Lebensbedingungen und der heute in demokratischen Staaten vorherrschenden Vorstellungen auszulegen ist, so dass die Entwicklung der Werte und Vorstellungen, sowohl in gesellschaftlicher als auch in normativer Hinsicht, in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist. Dem Europäischen Gerichtshof zufolge kann der Tierschutz als Wert, dem die heutigen demokratischen Gesellschaften seit einigen Jahren größere Bedeutung beimessen, in Anbetracht der Entwicklung der Gesellschaft im Rahmen der rituellen Schlachtung stärker berücksichtigt werden und somit dazu beitragen, die Verhältnismäßigkeit einer Regelung wie derjenigen, die im angefochtenen Dekret enthalten ist, zu rechtfertigen (EuGH, Große Kammer, 17. Dezember 2020, C-336/19, *Centraal Israëlitisch Consistorie van België u.a.*, Randnr. 77).

B.23.1. Ferner ist hervorzuheben, dass es keine Auswirkungen auf die Möglichkeit für die Gläubigen gibt, Fleisch zu erwerben, das von Tieren stammt, die entsprechend den religiösen Vorschriften geschlachtet worden sind, da keine einzige Bestimmung die Einfuhr von solchem Fleisch in die Wallonische Region verbietet.

Einige klagende Parteien stellen in diesem Zusammenhang die Relevanz der angefochtenen Bestimmungen in Frage, weil sie leicht umgangen werden könnten, indem Fleisch von ohne Betäubung geschlachteten Tieren aus dem Ausland importiert wird.

B.23.2. Die Rechtsvorschriften bezüglich der Schlachtung von Tieren, die in anderen Ländern und in anderen Regionen anwendbar sind und sich der Einflussnahme durch den Dekretgeber entziehen, dürfen bei der Beurteilung der Relevanz oder der Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen jedoch keine Rolle spielen.

Es steht den anderen Ländern und den anderen Regionen frei, gegebenenfalls eine Ausnahme vom Verbot der Schlachtung ohne Betäubung für den religiösen Ritus vorzusehen. Der Dekretgeber darf aufgrund von Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 auch die Einfuhr von Fleisch von ohne Betäubung geschlachteten Tieren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht verbieten. Diese Bestimmung bezweckt, ein

Gleichgewicht zwischen dem Wohlergehen der Tiere und dem freien Warenverkehr herzustellen.

Der Umstand, dass der wallonische Dekretgeber in diesem Kontext nicht in der Lage ist, das Wohlergehen der Tiere in vollem Umfang zu schützen, indem der Verkauf und der Verzehr von Fleisch von ohne Betäubung geschlachteten Tieren völlig unterbunden werden, darf ihn jedoch nicht daran hindern, diese Zielsetzung anhand der Maßnahmen, die er ergreifen darf, zu verfolgen.

B.24. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die durch die angefochtenen Bestimmungen vorgenommenen Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, indem eine vorherige Betäubung, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, zugelassen wird, wenn die Tötung Gegenstand von speziellen Schlachtmethoden ist, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben sind, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen und im Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel stehen, das Wohlergehen der Tiere zu fördern. Die angefochtenen Bestimmungen beinhalten demzufolge keine ungerechtfertigte Einschränkung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

B.25. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7155 machen ferner geltend, dass das Verbot der Schlachtung ohne Betäubung zu einer erheblichen Verringerung des Schutzmaßes des Rechts der jüdischen Religionsgemeinschaft auf kulturelle Entfaltung führe und somit im Widerspruch zu der Stillhalteverpflichtung nach Artikel 23 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte stehe.

B.26.1. Aufgrund von Artikel 23 der Verfassung hat jeder das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und gewährleisten die Gesetzgeber zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen sie die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen unter anderem das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung.

B.26.2. Aufgrund von Artikel 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat ein jeder das Recht, am kulturellen Leben teilzunehmen, und

umfassen die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Maßnahmen.

B.26.3. Kulturelle Entfaltung bezieht sich auf sämtliche Weisen, in denen Individuen, Gruppen von Individuen und Gemeinschaften ihre Humanität zum Ausdruck bringen, ihrem Dasein Sinn geben und ihr Weltbild gestalten. Dies umfasst unter anderem Religion oder Weltanschauung und die damit verbundenen Riten und Zeremonien (siehe in diesem Sinne: UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkungen Nr. 21 zum Recht eines jeden, am kulturellen Leben teilzunehmen, § 13).

B.27.1. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.27.2. Aus den in B.2.5 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber davon ausgegangen ist, dass die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung beim Tier ein Leiden verursacht, das vermeidbar ist. Wie in B.19.2 und B.19.3 in Bezug auf die Religionsfreiheit erwähnt wurde, ist der Schutz des Wohlergehens der Tiere ein legitimes Ziel des Allgemeininteresses.

B.27.3. Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Verpflichtung zur vorherigen Betäubung, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, wenn die Tötung Gegenstand von speziellen Schlachtmethoden ist, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben sind, eine erhebliche Verringerung des Schutzmaßes des Rechts der jüdischen Gläubigen auf kulturelle Entfaltung beinhaltet, genügt die Feststellung, dass die angefochtenen Bestimmungen auf Gründen des Allgemeininteresses beruhen.

B.27.4. Gegen die Stillhalteverpflichtung nach Artikel 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, wird daher nicht verstoßen.

B.28. Der erste und der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7155, der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7154, der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7212 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7220 sind unbegründet.

In Bezug auf den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat

B.29.1. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7155, der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7154, der erste Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7212 und der erste Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7220 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat, gewährleistet durch die Artikel 19, 21 und 27 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 9 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 18 und 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Artikeln 10 und 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, weil die angefochtenen Bestimmungen vorschreiben würden, auf welche Weise ein religiöser Ritus auszuführen sei.

B.29.2. Der zweite Teil des dritten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7212 und 7220 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat, indem Artikel D.59 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz die Wallonische Regierung dazu ermächtigen würde, bezüglich der Schlächter die Fähigkeitsbedingungen zu bestimmen.

B.30.1. Der Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat, der sich insbesondere aus den Artikeln 19 und 21 Absatz 1 der Verfassung ableitet, umfasst unter anderem die Verpflichtung zur Neutralität und Unparteilichkeit des Staates angesichts der Legitimität der religiösen Überzeugungen oder der Art und Weise, wie sie zum Ausdruck gebracht werden (StR, Gutachten Nrn. 59.484/3 und 59.485/3 vom 29. Juni 2016, Randnr. 10).

B.30.2. Insofern sie die Verpflichtung zur Neutralität und Unparteilichkeit des Staates in religiösen Angelegenheiten anerkennen, haben Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Artikel 18 und 27 des Internationalen Paktes über

bürgerliche und politische Rechte eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, in dem unter anderem die Religionsfreiheit verankert ist (EuGHMR, 26. September 1996, *Manoussakis u.a. gegen Griechenland*, § 47; 26. Oktober 2000, *Hassan und Tchaouch gegen Bulgarien*, § 78; 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin gegen Türkei*, § 54). Die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien bilden somit insofern ein untrennbares Ganzes.

B.31.1. Wie in B.22.1 erwähnt wurde, hat der Dekretgeber, um den Anliegen der betreffenden Glaubensgemeinschaften so weit wie möglich zu entsprechen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 781/1, S. 5), eine Bestimmung in das Wallonische Gesetzbuch über den Tierschutz aufgenommen, nach der das Betäubungsverfahren umkehrbar ist und den Tod des Tieres nicht zur Folge haben darf, wenn die Tötung im Rahmen einer besonderen Schlachtmethode erfolgt, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben ist (Artikel D.57 § 1 Absatz 3).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber der Ansicht war, dass diese Bestimmung den Anliegen der Glaubensgemeinschaften entgegenkommt, weil durch die Anwendung der Technik der umkehrbaren Betäubung die religiösen Vorschriften, nach denen das Tier zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht tot sein darf und das Tier vollständig ausbluten muss, geachtet werden (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 781/1, S. 5).

B.31.2. Unter Berücksichtigung der vom Dekretgeber verfolgten Ziele kann die Regelung in Artikel D.57 § 1 Absatz 3 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7155 nicht so ausgelegt werden, dass es nach der Durchführung der umkehrbaren Betäubung erlaubt sei, die Betäubung auswirken zu lassen und erst dann die Schlachtung des Tieres vorzunehmen.

B.31.3. Angesichts der Absicht des Dekretgebers, den Anliegen bestimmter Glaubensgemeinschaften weitestmöglich zu entsprechen, kann diese Bestimmung ebenso wenig dahin ausgelegt werden, dass alle Glaubensgemeinschaften verpflichtet würden, die Technik der umkehrbaren Betäubung bei der Schlachtung von Tieren im Rahmen eines religiösen Ritus anzuwenden. Artikel D.57 § 1 Absatz 3 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz ist folglich so zu verstehen, dass er eine alternative Betäubungsmethode erlaubt.

B.31.4. Da diese Bestimmung lediglich die Möglichkeit bietet, von der Technik der umkehrbaren Betäubung bei der Schlachtung von Tieren im Rahmen eines religiösen Ritus Gebrauch zu machen, könnte sie nicht dahin ausgelegt werden, dass sie festlegen würde, welche speziellen Schlachtmethoden für religiöse Riten vorgeschrieben sind. Eine solche Auslegung wäre unvereinbar mit der Verpflichtung zur Neutralität und Unparteilichkeit des Dekretgebers angesichts der Legitimität der religiösen Überzeugungen oder der Art und Weise, wie sie zum Ausdruck gebracht werden. Das Vorhandensein unterschiedlicher Strömungen innerhalb der jüdischen und der islamischen Glaubensgemeinschaft bezüglich der einzuhaltenden religiösen Gebote beim rituellen Schlachten hat keinen Einfluss auf diese Feststellung. Artikel D.57 § 1 Absatz 3 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz ist somit dahin aufzufassen, dass er eine alternative Betäubungsmethode als Entgegenkommen den jüdischen und islamischen Gläubigen gegenüber vorsieht, ohne dass zum Inhalt und zur Tragweite der religiösen Gebote beim Schlachten von Tieren irgendwie Stellung bezogen wird.

B.32. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7212 und 7220 machen außerdem geltend, dass Artikel D.59 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz gegen den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat verstoße, indem die Wallonische Regierung dazu ermächtigt werde, bezüglich der Schlächter die Fähigkeitsbedingungen zu bestimmen.

B.33. Der bloße Umstand, dass die Wallonische Regierung dazu ermächtigt wird, « die Bedingungen und die Modalitäten [zu bestimmen] in Bezug auf die Fachkenntnis des Personals, das in den Schlachthöfen arbeitet, und der Personen, die an der Tötung der Tiere teilnehmen, einschließlich der Einführung von Ausbildungen und Prüfungen, sowie der Ausstellung, des Entzugs und der Aussetzung von in diesem Rahmen ausgestellten Bescheinigungen », sowie die Bedingungen und die Modalitäten in Bezug auf « die Qualifikation der Personen, die dazu befugt sind, die Tötung eines Tieres vorzunehmen », ist nicht als eine Einmischung des Staates in die Autonomie der Glaubensgemeinschaften zu betrachten, insofern die Fachkenntnisse und der Sachkundenachweis ebenfalls für Schlächter erforderlich sind, die durch einen religiösen Ritus vorgeschriebene Schlachtungen durchführen.

Artikel D.59 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz hat nämlich nur zum Zweck, die Tötung von Tieren und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten nur von Personen durchführen zu lassen, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, wobei die

Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen sind, und zwar gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

B.34. Vorbehaltlich der in B.31.3 und B.31.4 erwähnten Auslegungen verstößt das angefochtene Dekret nicht gegen den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7155, der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7154, der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7212 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7220 sind somit unbegründet.

In Bezug auf das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit, die Unternehmensfreiheit und den freien Güter- und Dienstleistungsverkehr

B.35. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7155 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7154 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 19, 21 und 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches, mit den Artikeln 8, 9 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 18, 26 und 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 10, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit den Artikeln 26, 28 bis 37 und 56 bis 62 des AEUV .

Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit, die Unternehmensfreiheit und den freien Güter- und Dienstleistungsverkehr verstoßen, weil es den religiösen Schlachtern unmöglich gemacht werde, ihren Beruf auszuüben, weil es den Metzgern und Metzgereien unmöglich gemacht werde, ihren Kunden Fleisch anzubieten, bei dem sie garantieren könnten, dass es von Tieren stamme, die entsprechend den religiösen Vorschriften geschlachtet worden seien, und weil der Wettbewerb unter den Schlachthöfen in der Wallonischen Region und den Schlachthöfen in der Region Brüssel-Hauptstadt oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wo die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung erlaubt sei, gestört werde.

B.36. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung bestimmt:

« Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen ».

Diese Bestimmung, die das Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit in den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten einschließt, sieht vor, dass es dem zuständigen Gesetzgeber obliegt, die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte festzulegen. Der zuständige Gesetzgeber kann also Grenzen für das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit auferlegen. Diese Einschränkungen wären nur verfassungswidrig, wenn der Gesetzgeber sie ohne Notwendigkeit einführen würde oder wenn diese Einschränkungen offensichtlich unverhältnismäßige Folgen im Vergleich zur verfolgten Zielsetzung haben würden.

B.37.1. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 23 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber die Handels- und Gewerbefreiheit oder die Unternehmensfreiheit nicht in den Begriffen « Recht auf Arbeit » und « freie Wahl der Berufstätigkeit » verankern wollte (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-2/3^o, S. 15; Nr. 100-2/4^o, SS. 93 bis 99; Nr. 100-2/9^o, SS. 3 bis 10). Das gleiche Konzept geht auch aus dem Einreichen verschiedener Vorschläge zur « Revision von Artikel 23 Absatz 3 der Verfassung zwecks Ergänzung um eine Nr. 6 zur Wahrung der Handels- und Gewerbefreiheit » hervor (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1930/1; Senat, Sondersitzungsperiode 2010, Nr. 5-19/1; Kammer, 2014-2015, DOC 54-0581/001).

B.37.2. Das Gesetz vom 28. Februar 2013, das Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches eingeführt hat, hat das so genannte d'Allarde-Dekret vom 2.-17. März 1791 aufgehoben. Dieses Dekret, das die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistete, hat der Gerichtshof mehrmals in seine Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung einbezogen.

B.37.3. Die Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist « unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen

rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist » (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches) auszuüben.

Die Unternehmensfreiheit ist also in Verbindung mit den anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union zu betrachten, sowie mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, anhand dessen der Gerichtshof - als Regel der Zuständigkeitsverteilung- eine direkte Prüfung vornehmen darf.

Schließlich wird die Unternehmensfreiheit ebenfalls durch Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet.

B.37.4. Der Gerichtshof hat das angefochtene Dekret also anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmensfreiheit zu prüfen.

B.37.5. Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Dieser würde nur in unangemessener Weise auftreten, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

B.38.1. Wie in B.19 bis B.21 erwähnt wurde, bezweckt der Dekretgeber mit der Einführung eines Verbots der Schlachtung ohne Betäubung, in der Wallonischen Region den Schutz des Wohlergehens der Tiere zu fördern, was eine Zielsetzung des Allgemeininteresses ist. Aus den in den vorerwähnten Erwägungen dargelegten Gründen konnte der Dekretgeber davon ausgehen, dass die durch das angefochtene Dekret vorgenommenen Einschränkungen des Rechts auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit sowie der Unternehmensfreiheit erforderlich sind und keine weniger weitgehenden Maßnahmen zur Erreichung der verfolgten Zielsetzung denkbar sind.

B.38.2. Wie in B.23 erwähnt wurde, verbietet oder verhindert das angefochtene Dekret nicht das Inverkehrbringen in der Flämischen Region von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von in einer anderen Region oder in einem anderen Land rituell und ohne vorherige

Betäubung geschlachteten Tieren stammen. Somit befinden sich die Metzgereien nicht in der Unmöglichkeit, sich mit Fleisch von rituell geschlachteten Tieren zu versorgen.

B.38.3. Was das Recht auf Arbeit anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass die angefochtenen Bestimmungen ein alternatives Betäubungsverfahren vorsehen, bei dem bezweckt wird, den Anliegen der jüdischen und der islamischen Gläubigen möglichst weitgehend entgegenzukommen. Wie in B.22.2 erwähnt wurde, verbietet das Wallonische Gesetzbuch über den Tierschutz nicht die rituelle Schlachtung als solche; es wirkt sich nur auf einen einzigen Aspekt der spezifischen rituellen Handlung des Schlachtens aus, und zwar auf den Aspekt, der sich auf die Art und Weise bezieht, wie das Tier getötet wird, und mit dem Schutz des Wohlergehens der Tiere zusammenhängt. Das Dekret lässt die übrigen Aspekte des Ritus der Schlachtung, die von den Schlachtern gemäß den Geboten der jüdischen und der islamischen Religion durchgeführt werden kann, unberührt.

B.39.1. Insofern die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7155 ferner geltend machen, dass das angefochtene Dekret den Wettbewerb zwischen den Schlachthöfen in der Wallonischen Region einerseits und den Schlachthöfen in der Region Brüssel-Hauptstadt oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wo die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung erlaubt sei, andererseits stören würde, ist festzuhalten, dass sie nicht darlegen, in welchem Sinne gegen die Artikel 26, 28 bis 37 und 56 bis 62 des AEUV oder gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen würde. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7155 ist somit unzulässig, insofern darin ein Verstoß gegen diese Bestimmungen angeführt wird.

B.39.2. Schließlich machen die klagenden Parteien noch geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Schlachthöfen in der Wallonischen Region und den Schlachthöfen in der Region Brüssel-Hauptstadt oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wo die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung erlaubt sei, herbeiführen würden.

B.39.3. Ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Befugnisse verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die gemäß der ihnen durch die Verfassung oder aufgrund derselben gewährten Autonomie zulässig ist. Ein solcher Unterschied kann an sich nicht als ein Verstoß gegen die

Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden. Diese Autonomie wäre bedeutungslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Regeln, die in der gleichen Angelegenheit in den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind, an sich als Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen würde.

B.39.4. Diese Autonomie wäre auch dann bedeutungslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Regeln, die in der gleichen Angelegenheit in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar sind, an sich als Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen würde.

Die Feststellung, dass in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weniger strenge Vorschriften gelten als in Belgien, oder der Umstand allein, dass ein Mitgliedstaat andere Schutzregelungen als ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat, ist für die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen ohne Belang (EuGH, 1. März 2001, C-108/96, *Mac Quen u.a.*, Randnrn. 33 und 34; 19. Juni 2008, C-219/07, *Nationale Raad van Dierenkwekers en Liefhebbers und Andibel*, Randnr. 31).

B.40. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7155 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7154 sind unbegründet.

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.41. Der erste Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7155, der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7154, der erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7212 und der erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7220 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung indem die jüdischen und islamischen Gläubigen ohne sachliche Rechtfertigung gleichbehandelt würden wie Personen, die keinen spezifischen, durch eine Religion vorgeschriebenen Lebensmittelvorschriften unterliegen.

B.42.1. In erster Linie ist zu bemerken, dass die angefochtenen Bestimmungen die jüdischen und islamischen Gläubigen nicht auf die gleiche Weise behandeln wie Personen, die keinen religiösen Lebensmittelgeboten unterliegen. Die angefochtenen Bestimmungen sehen

nämlich ein alternatives Betäubungsverfahren vor, bei dem die Betäubung umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, wenn die Tötung Gegenstand von speziellen Schlachtmethode(n) ist, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben sind (Artikel D.57 § 1 Absatz 3 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz). Wie in B.22.1 erwähnt wurde, bezweckt der Dekretgeber damit, den Anliegen der betreffenden Religionsgemeinschaften möglichst weitgehend entgegenzukommen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 781/1, S. 5).

B.42.2. In der Annahme, dass sich die jüdischen und die islamischen Gläubigen in wesentlich unterschiedlichen Situationen im Vergleich zu Personen, die keinen religiösen Lebensmittelgeboten unterliegen, befinden würden, während sie beide der Verpflichtung zur vorherigen Betäubung der Tiere bei der Schlachtung unterliegen, läuft die Kritik der klagenden Parteien im Grunde darauf hinaus, dass ein Verstoß gegen die Religionsfreiheit der jüdischen und der islamischen Gläubigen geltend gemacht wird.

B.42.3. Der erste Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7155, der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7154, der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7212 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7220 sind aus den in B.18 bis B.24 dargelegten Gründen unbegründet.

B.43. Der zweite Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7155 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem ohne sachliche Rechtfertigung eine Gleichbehandlung der jüdischen Gläubigen einerseits und der islamischen Gläubigen andererseits vorliege.

B.44.1. Der bloße Umstand, dass die Lebensmittelgebote der jüdischen Religionsgemeinschaft und der islamischen Religionsgemeinschaft unterschiedlicher Art sind, genügt nicht zur Annahme, dass sich die jüdischen und die islamischen Gläubigen in wesentlich unterschiedlichen Situationen angesichts der angefochtenen Maßnahme befinden würden. Aus den Klageschriften geht nämlich hervor, dass wenigstens ein Teil der beiden Religionsgemeinschaften der Ansicht ist, dass das Verbot der Schlachtung ohne Betäubung mit der rituellen Schlachtung gemäß ihren religiösen Geboten unvereinbar sei und dass dieses Verbot es ihnen erschweren könne, sich mit Fleisch zu versorgen, das von Tieren stamme, die gemäß ihren religiösen Geboten geschlachtet worden seien.

B.44.2. Der zweite Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7155 ist unbegründet.

B.45.1. Der dritte Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7155, der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7154, der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7212 und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7220 sind ebenfalls abgeleitet aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Die klagenden Parteien machen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend, indem Artikel D.57 § 1 Absatz 2 Nrn. 2 und 3 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz dadurch, dass er bei der Jagd, der Fischerei und der Schädlingsbekämpfung eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Betäubung des Tieres vorsehe, ohne sachliche Rechtfertigung Personen, die Tiere bei der Jagd oder der Fischerei oder bei der Schädlingsbekämpfung töteten, auf der einen und Personen, die Tiere gemäß den speziellen Schlachtmethode töteten, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben seien, auf der anderen Seite unterschiedlich behandle.

B.45.2. Damit zusammenhängend machen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7212 und 7220 in ihrem ersten Klagegrund unter anderem geltend, dass Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 in dem Sinne ausgelegt, dass es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlaubt sei, Maßnahmen wie die im angefochtenen Dekret geregelten zu ergreifen, den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nach den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Grundsatz der Vielfalt der Religionen nach Artikel 22 dieser Charta verletze, weil die vorerwähnte Verordnung für das Töten von Tieren nach rituellen Schlachtmethode nur eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von der Pflicht der vorherigen Betäubung vorsehe (Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2), während sie das Töten von Tieren bei der Jagd, der Freizeitfischerei und bei kulturellen oder Sportveranstaltungen vollständig von dieser Pflicht entbinde (Artikel 1 Absatz 3).

B.46.1. Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gilt nach ihrem Artikel 1 Absatz 3 nicht für die Tötung von Tieren bei der Jagd oder der Freizeitfischerei oder bei kulturellen oder Sportveranstaltungen. Das führt dazu, dass die in Artikel 4 Absatz 1 geregelte Pflicht zur Betäubung des Tieres bei der Tötung nicht im Rahmen der vorerwähnten Tätigkeiten gilt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 wird nicht nur bei der Freizeitfischerei, sondern auch bei anderen Formen der Fischerei von der Pflicht zur Betäubung des Tieres abgewichen.

B.46.2. In den Erwägungsgründen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 heißt es dazu:

« (11) Fische unterscheiden sich in physiologischer Hinsicht wesentlich von Landtieren; die Schlachtung und Tötung von Zuchtfischen läuft ebenfalls ganz anders ab, insbesondere deren Kontrolle. Außerdem ist die Betäubung von Fischen viel weniger erforscht als diejenige anderer Nutztierarten. Für den Schutz von Fischen zum Zeitpunkt der Tötung sollten eigene Vorschriften festgelegt werden. Daher sollten die für Fische geltenden Vorschriften vorerst auf den zentralen Grundsatz beschränkt werden. [...] ».

« (14) Bei der Jagd oder bei der Freizeitfischerei sind die Umstände der Tötung ganz anders als im Fall von Nutztieren, und für die Jagd gelten eigene Rechtsvorschriften. Daher ist es angebracht, die Tötung im Rahmen der Jagd oder der Freizeitfischerei vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszunehmen.

(15) Das Protokoll (Nr. 33) besagt, dass bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft, unter anderem in den Bereichen Landwirtschaft und Binnenmarkt, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe zu berücksichtigen sind. Daher ist es angebracht, kulturelle Veranstaltungen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszunehmen, wenn sich die Einhaltung von Tierschutzvorschriften negativ auf die besonderen Merkmale der jeweiligen Veranstaltung auswirken würde.

(16) Darüber hinaus beruhen kulturelle Traditionen auf überlieferten, akzeptierten oder gewohnheitsmäßigen Denk-, Handlungs- und Verhaltensmustern, die auch das von Vorfahren Weitergegebene oder Erlernte umfassen. Sie tragen zu nachhaltigen sozialen Bindungen zwischen den Generationen bei. Vorausgesetzt, dass diese Tätigkeiten weder den Markt für Erzeugnisse tierischen Ursprungs beeinflussen noch kommerzielle Gründe haben, ist es angebracht, die Tötung von Tieren im Rahmen solcher Veranstaltungen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszunehmen ».

B.47.1. Vor der Urteilsfällung zur Sache in den verbundenen Rechtssachen Nrn. 6816 u.a. hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 53/2019 vom 4. April 2019 dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« 3. Falls die erste Vorabentscheidungsfrage zu bejahen ist: Verletzt Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe *c*) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 der vorerwähnten Verordnung im Falle ihrer Auslegung im Sinne der ersten Vorabentscheidungsfrage die Artikel 20, 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, weil für die Tötung von Tieren, die speziellen Schlachtmethode unterliegt, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind, lediglich eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von der Pflicht zur

Betäubung des Tieres vorgesehen ist (Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2), während für die Tötung von Tieren bei der Jagd, der Fischerei und bei kulturellen oder Sportveranstaltungen aus den in den Erwägungsgründen der Verordnung angegebenen Gründen Regelungen vorgesehen sind, nach denen diese Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen beziehungsweise sie der Pflicht zur Betäubung des Tieres bei der Tötung nicht unterliegen (Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 3)? ».

B.47.2. In ihrem Urteil vom 17. Dezember 2020 in Sachen *Centraal Israëlitisch Consistorie van België u.a.* (C-336/19) hat die Große Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Union die vorerwähnte dritte Vorabentscheidungsfrage wie folgt beantwortet:

« 82. Mit seiner dritten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1099/2009 im Hinblick auf die Grundsätze der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung sowie der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, wie sie in den Art. 20, 21 und 22 der Charta garantiert sind, gültig ist. Sollte diese Bestimmung die Mitgliedstaaten nämlich ermächtigen, Maßnahmen wie die verpflichtende Betäubung bei der Tötung von Tieren im Rahmen der rituellen Schlachtung zu treffen, so enthielte diese Verordnung keine vergleichbare Bestimmung für die Tötung von Tieren bei der Jagd oder der Fischerei oder bei kulturellen oder Sportveranstaltungen.

83. Aus dem Wortlaut dieser Frage ergibt sich, dass das vorliegende Gericht Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Bestimmung der Verordnung Nr. 1099/2009 mit den Art. 20, 21 und 22 der Charta hat, da diese Verordnung nur eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von der vorherigen Betäubung des Tieres im Rahmen der rituellen Schlachtung vorsieht, die Tötung von Tieren bei der Jagd oder der Fischerei oder bei kulturellen oder Sportveranstaltungen aber von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt oder von der Pflicht zur vorherigen Betäubung befreit.

84. Insoweit ist erstens das Argument zu würdigen, mit dem geltend gemacht wird, die rituelle Schlachtung werde in der Verordnung Nr. 1099/2009 gegenüber der Tötung von Tieren im Rahmen von kulturellen oder Sportveranstaltungen diskriminierend behandelt.

85. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Diskriminierungsverbot lediglich ein besonderer Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes ist, und dass dieser Grundsatz besagt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden dürfen, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 19. Oktober 1977, *Ruckdeschel u. a.*, 117/76 und 16/77, EU:C:1977:160, Rn. 7, und vom 16. Dezember 2008, *Arcelor Atlantique et Lorraine u. a.*, C-127/07, EU:C:2008:728, Rn. 23).

86. Im vorliegenden Fall bestimmt die Verordnung Nr. 1099/2009 in ihrem Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1, dass mit ihr ' Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden[,] sowie über die Tötung von Tieren zum Zwecke der Bestandsräumung und damit zusammenhängende Tätigkeiten ' festgelegt werden sollen, und stellt in Art. 1 Abs. 3 Buchst. a Ziff. iii klar, dass sie nicht gilt für eine bestimmte Anzahl von Tätigkeiten, zu denen die Tötung von Tieren bei kulturellen oder Sportveranstaltungen gehört.

87. Art. 2 Buchst. h dieser Verordnung definiert ‘ kulturelle oder Sportveranstaltungen ’ als ‘ Veranstaltungen in Verbindung mit lange bestehenden kulturellen Traditionen oder Sportereignisse, einschließlich Rennen oder anderer Wettbewerbe, bei denen weder Fleisch noch andere tierische Erzeugnisse hergestellt werden oder deren Herstellung im Vergleich zur Veranstaltung selbst unwichtig und wirtschaftlich unbedeutend ist ’.

88. Aus dieser Definition geht hervor, dass kulturelle und Sportveranstaltungen im Sinne von Art. 2 Buchst. h der genannten Verordnung allenfalls zu einer im Vergleich zur Veranstaltung selbst unwichtigen Erzeugung von Fleisch oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs führen, und dass diese Erzeugung wirtschaftlich unbedeutend ist.

89. Diese Auslegung wird durch den 16. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1099/2009 bestätigt, wonach der Umstand, dass diese Veranstaltungen weder den Markt für Erzeugnisse tierischen Ursprungs beeinflussen noch kommerzielle Gründe haben, es rechtfertigt, sie vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszunehmen.

90. Unter diesen Umständen kann eine kulturelle Veranstaltung oder eine Sportveranstaltung vernünftigerweise nicht als eine Tätigkeit der Herstellung von Lebensmitteln im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1099/2009 angesehen werden. Der Unionsgesetzgeber hat somit in Anbetracht dieses Unterschieds kulturelle oder Sportveranstaltungen ohne gegen das Diskriminierungsverbot zu verstoßen nicht einer Schlachtung gleichgestellt, für die als solche eine Betäubung vorgeschrieben ist, und diese Sachverhalte damit unterschiedlich behandelt.

91. Zweitens kann nicht ohne die Begriffe ‘ Jagd ’ und ‘ Freizeitfischerei ’ ihres Sinns zu entleeren geltend gemacht werden, dass diese Tätigkeiten an zuvor betäubten Tieren ausgeübt werden können. Wie im 14. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1099/2009 ausgeführt wird, sind die Umstände der Tötung bei diesen Tätigkeiten nämlich ganz anders als im Fall von Nutztieren.

92. Unter diesen Umständen hat der Unionsgesetzgeber auch nicht gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen, indem er die in der vorstehenden Randnummer angeführten nicht vergleichbaren Tötungssachverhalte vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen hat.

93. Drittens hat der Unionsgesetzgeber sowohl in Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1099/2009 als auch in den Erwägungsgründen 6, 11 und 58 dieser Verordnung ausführlich dargelegt, dass die wissenschaftlichen Gutachten in Bezug auf Zuchtfische unzureichend waren und dass außerdem eine Bewertung aus wirtschaftlicher Sicht in diesem Bereich erforderlich war, was es rechtfertigt, über die Behandlung von Zuchtfischen gesondert zu entscheiden.

94. Viertens ist in Anbetracht der Erwägungen in den Rn. 84 bis 93 des vorliegenden Urteils festzustellen, dass die Verordnung Nr. 1099/2009 ohne die durch Art. 22 der Charta garantierte Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen zu verkennen nur eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von der vorherigen Betäubung des Tieres im Rahmen der rituellen Schlachtung vorsieht, die Tötung von Tieren bei der Jagd und der Fischerei sowie bei kulturellen oder Sportveranstaltungen aber von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt oder von der Pflicht zur vorherigen Betäubung befreit.

95. Die Prüfung der dritten Vorlagefrage hat somit nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1099/2009 beeinträchtigen könnte ».

B.48.1. Aus dem vorerwähnten Urteil geht hervor, dass Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 im Hinblick auf die Grundsätze der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung sowie der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, wie sie in den Artikeln 20, 21 und 22 der Charta garantiert sind, gültig ist, insofern diese Verordnung keine vergleichbare Bestimmung bezüglich der Verpflichtung zur Betäubung bei der Tötung von Tieren bei der Jagd oder der Fischerei oder bei kulturellen oder Sportveranstaltungen enthält.

B.48.2. Daraus ergibt sich, dass der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7212 und 7220 insofern unbegründet ist.

B.48.3. Aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die im vorerwähnten Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union angegeben wurden, sind der dritte Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7155, der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7154, der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7212 und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7220 ebenfalls unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen vorbehaltlich der in B.31.3 und in B.31.4 erwähnten Auslegungen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. September 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût